

Slizyk

Beck'sche Schmerzensgeld-tabelle 2015

Mit praxisorientierter Kommentierung des Schmerzensgeldrechts.

Von Andreas Slizyk, Rechtsanwalt.

11. Auflage. 2015.

XXIII, 846 Seiten. Kartoniert € 99,-

Mit Online-Zugang auf IMM-DAT PLUS in beck-online für ein komplettes Jahr.

ISBN 978-3-406-67062-6

Neu im Oktober 2014

Weitere Informationen:

beck-shop.de/befzrv



Inklusive
Online-Zugang

Schnell und einfach zum richtigen Schmerzensgeld.

Die ganze Information

gewährleistet das Gliederungskonzept. Der praxisorientierten Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts folgen die **Bemessungskriterien** des Schmerzensgeldes und wertvolle Tipps u.a. zur Prozessführung sowie zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes. Danach finden Sie

- alle Entscheidungen nach Verletzungsarten von **Kopf bis Fuß** und zusätzlich nach **besonderen Verletzungen** sortiert
- jede Entscheidung mit Kurzbeschreibung, **Betrag**, **Haftungsquote**, **MdE**, immateriellen Vorbehalten u.v.m.
- ein Glossar mit **medizinischen Fachbegriffen**.

Schneller Zugang

Sie finden schnell die richtige Entscheidung durch die Sortierung nach Verletzungsarten und Schmerzensgeldbeträgen.

Rund 3600 Entscheidungen

zum Schmerzensgeld bietet Ihnen die Neuauflage, aufwändig sortiert und ohne Dubletten. In der zugehörigen Kommentierung sind die **praktischen Konsequenzen** zahlreicher aktueller Entscheidungen nachgezeichnet. Aufgenommen sind ebenso neueste Trends im Schmerzensgeldrecht, vor allem zur Höhe des Schmerzensgeldbetrages.

»Eine Schmerzensgelddatenbank vom Allerbesten. So etwas brauchen Entscheider!«

In: Schadenpraxis 06/2013, zur 9. Auflage

Online-Zugang inklusive.



Alle veröffentlichten Urteile im Volltext online

Alle im Buch enthaltenen **Entscheidungen** sind in IMM-DAT PLUS **im Volltext** verfügbar, soweit veröffentlicht.

Mit dem Zugang auf die Datenbank IMM-DAT PLUS – der Schmerzensgeld-Datenbank in **beck-online.de** –

können Sie **Schmerzensgeld-Urteile gezielt suchen** und die angemessene Höhe im Handumdrehen ermitteln. Nach Eingabe eines Suchbegriffs (z. B. HWS-Syndrom, Prellung) zeigt das Programm die passenden Entscheidungen mit Aktenzeichen, Fundstelle, Verletzungen und Einzelheiten.

Ihr Online-Zugang bietet:

- Rund 5.600 eigens aufbereitete **Schmerzensgeld-Urteile** nach Körperteil, exakter Verletzung, Entschädigung und Entscheidungsfundstelle – und damit 2.000 mehr als das gedruckte Buch
- Alle veröffentlichten **Urteile im Volltext**
- Dazu Gesetze aus Zivilrecht, Straf- und Verfahrensrecht
- **Schnelle Recherche** über Bild oder Stichwort nach Körperteil und Verletzung
- Berechnung der individuellen **Haftungsquote, mit Inflationsausgleich**
- Volle Zitierfähigkeit

Jetzt in Ihrer Buchhandlung

oder einfach bestellen bei **beck-shop.de** – Portofreie und schnelle Lieferung!

Einfaches Bestellen durch Link-Eingabe im Browser: <http://www.beck-shop.de/befzrv>.

Den Webcode zum Werk finden Sie jeweils unter der Bibliografie. 



VERLAG C.H.BECK · 80791 München

Telefon: (089)38189-750 · Fax: (089)38189-402 · E-Mail: bestellung@beck.de

Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2015
Expertenstimme von Rechtsanwalt Rudolf Günter zur 11. Auflage

67062

Die *Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle* erscheint jährlich und geht mit der vorliegenden 11. Auflage in die zweite Dekade. Das Werk hat sich damit seinen festen Platz unter den Standardwerken zum Schmerzensgeld gesichert. Der Schmerzensgeldtabelle vorangestellt ist eine überaus lesenswerte, streng praxisorientierte Kommentierung des gesamten Schmerzensgeldrechts im Umfang von beachtlichen 225 Seiten. Dargestellt werden u. a. ausführlich die Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes. Daneben finden sich Ausführungen zur Schadenminderungspflicht, zur Haftungsprivilegierung gem. § 104 SGB VII und den Auswirkungen auf den Schmerzensgeldanspruch und zu besonderen Verletzungsarten und Ursachen, wie z. B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, Bagatelverletzungen, Schwerstverletzungen, Unfallneurose, Schockschaden, Fernwirkungsschaden, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung/Vergewaltigung, um hier nur einige Themen zu nennen. Darüber hinaus erläutert der Autor auch prozessuale Fragen, wie die nach dem „richtigen“ Schmerzensgeldantrag einschließlich Zinsen und Fragen der Verjährung. Eingegangen wird auch auf den außergerichtlichen Abfindungsvergleich und den immateriellen Vorbehalt; ein Thema, welches für den Rechtsanwalt, der schmerzensgeldrelevante Mandate zu bearbeiten hat, auch stets sehr haftungsträchtig ist. Die Bandbreite der Darstellung reicht bis hin zu steuerrechtlichen Betrachtungen und zum Thema Prozesskostenhilfe und Schmerzensgeld. Auch das strafrechtliche Adhäsionsverfahren wird nicht ausgespart.

Der nachfolgende Tabellenteil des Werkes umfasst inzwischen rund 3.600 Entscheidungen aus den letzten 20 Jahren zum Thema Schmerzensgeld. Die Entscheidungen sind dabei vorrangig nicht nach den Schmerzensgeldbeträgen, sondern nach dem jeweils hauptsächlich betroffenen Organ „von Kopf bis Fuß“ geordnet. Innerhalb der jeweiligen Verletzungsart sind die Entscheidungen nach ihrer Schwere sortiert. Durch diesen Aufbau wird das Auffinden und Beurteilen von schmerzensgeldrelevanten Entscheidungen erheblich erleichtert und damit ein optimaler praktischer Nutzen gewährleistet. Das Gliederungskonzept ermöglicht dem Leser eine schnelle Orientierung bei der Suche nach den für seinen Fall „passenden“ Schmerzensgeldurteilen. Zu jeder Entscheidung werden Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immaterieller Vorbehalt sowie Minderung der Erwerbsfähigkeit angegeben. Die Tabelle liefert damit ohne weiteres Nachschlagen alle wichtigen Informationen auf einen Blick. Beide Teile des Werkes befinden sich auf dem Stand von Juli 2014. Seit dem Erscheinen der Voraufgabe wurden insgesamt mehr als 300 aktuelle Entscheidungen und Literaturfundstellen eingearbeitet. Wie aus den Voraufgaben gewohnt, erläutert der Autor im Kommentarteil die praktischen Auswirkungen vieler aktueller Entscheidungen zum Schmerzensgeld und geht auf neueste Trends im Schmerzensgeldrecht ein.

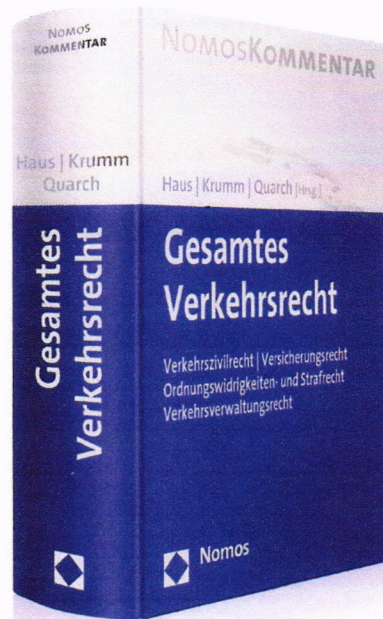
Im Kaufpreis inbegriffen ist der Online-Zugang zu IMM-DAT plus (beck-online), der elektronischen Version der Schmerzensgeldtabelle, für ein Jahr. Die Registrierung erfolgt dabei mit einer im Buch enthaltenen Freischaltnummer.

Der Band wird abgerundet durch ein Glossar mit medizinischen Fachbegriffen, was den praktischen Nutzen noch weiter erhöht. Zielgruppe des Werks sind Rechtsanwälte, Richter, Syndikusanwälte, Schadenssachbearbeiter in Versicherungsunternehmen sowie Industrie-

und Medienunternehmen und schließlich auch Betroffene. Letztere werden besonders von der auch dem Laien verständlichen Sprache des Werkes profitieren.

Fazit: Wer sich schnell, präzise, aktuell und gut lesbar zum Schmerzensgeldrecht einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung informieren will, für den ist der Griff zum Werk von *Slizyk* von großem Nutzen.

Das gesamte Verkehrsrecht in einem Band



Neu

Gesamtes Verkehrsrecht

Verkehrszivilrecht | Versicherungsrecht |
Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht |
Verkehrsverwaltungsrecht

Handkommentar

Herausgegeben von Klaus-Ludwig Haus,
Direktor des Landesverwaltungsamtes a.D.,
RiAG Carsten Krumm und
VRiLG Dr. Matthias Quarch

2013, ca. 2.500 S., geb., 118,- €

ISBN 978-3-8329-5348-5

Erscheint ca. Juli 2013

www.nomos-shop.de/12239

Kaum ein anwaltliches Tätigkeitsgebiet bietet so großen Facettenreichtum und ist gleichzeitig von derart großer Bedeutung für die anwaltliche Praxis wie das Verkehrsrecht. Hier werden Praktiker gleichermaßen im **Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht** gefordert: Bei einem Unfallregulierungsmandat können ohne weiteres alle Rechtsgebiete berührt sein; Bußgeldmandate führen schnell zu wenig geläufigen Vorschriften von StVG, StVO oder FZV und zu technischen Sachverhalten.

Seine besonderen Vorteile:

- der Aufbau der Kommentierungen führt den Nutzer schnell zu Lösungen für häufig vorkommende Praxisprobleme
- der Anwaltschaft gibt der Kommentar Argumentationshilfen an die Hand und setzt seine Schwerpunkte nach der Häufigkeit, mit der die einzelnen Rechtsgebiete des Verkehrsrechts den Praxisalltag bestimmen
- knappe, aber zahlreich vorhandene Formulierungshilfen bieten Unterstützung für die praktische Umsetzung der materiellrechtlichen Ausführungen in der täglichen Praxis
- Kostenhinweise insbesondere zum Streitwert vervollständigen die Darstellung.

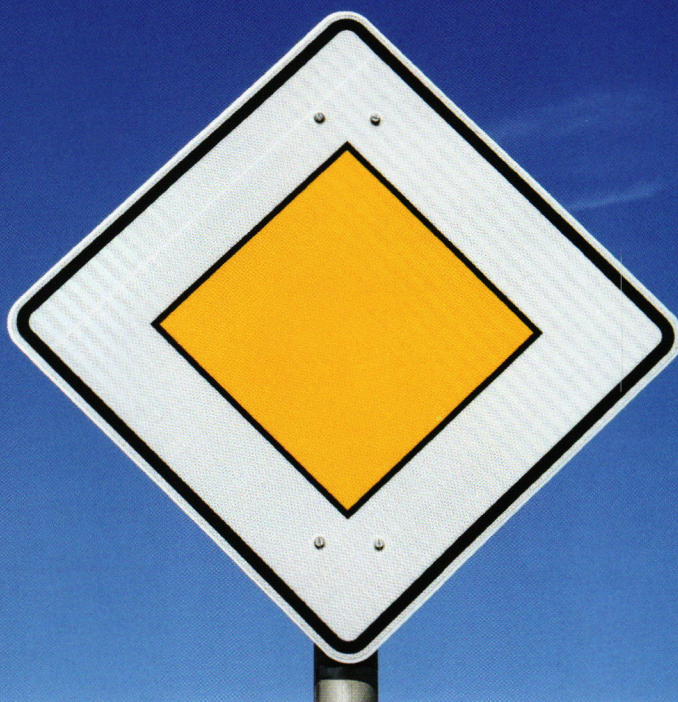
Herausragende Autoren

Sämtliche Autorinnen und Autoren sind in den von ihnen bearbeiteten Bereichen spezialisierte Verkehrsrechtler – etliche von ihnen sind ebenfalls durch Fachpublikationen ausgewiesene Expertinnen und Experten.

Dipl.-Rpfl. **Heribert Blum**, Amtsanwalt a.D. | RAin **Ulrike Dronkovic**, FAVerkR | RA **Robert Dübbers** | RA **Wolfgang Frese**, FAArbR u FAVerkR | RA **Dr. Ingo E. Fromm**, FAStrafR | RA **Sebastian Gutt** | **Klaus-Ludwig Haus**, Direktor des Landesverwaltungsamtes des Saarlandes a.D. | RA **Dr. Andreas Kastenbauer**, FAStrafR u FAVerkR | RiVGH **Felix Koehl** | RiAG **Dr. Benjamin Krenberger** | Ltd. RegDir **Thomas Kreusch** | RiAG **Carsten Krumm** | RA **Sven Kuhnert**, FAVerkR | RA **Volker Lempp** | RA **Jochen Link**, FAArbR u Mediator | RAin **Dr. Daniela Mielchen**, FAVerkR | RA **Klaus Moos**, FAVersR | VRiLG **Frank Pardey** | RA **Dr. Regis Plümacher**, FAVerkR | VRiLG **Dr. Matthias Quarch** | RAin **Gesine Reisert** | RAin **Simone Richter**, FAVerkR | RiKG **Urban Sandherr** | Polizeioberrat **Frank Schwochow** | RA **Gunnar Semrau** | RA **Andreas Slizyk** | RAin **Inge Stern-Krieger** | Dipl.-VwW. **Ewald Ternig**, Hauptamtlicher Dozent für Verkehrsrecht/Verkehrslehre | RA **Joachim Titz** | StA **Dr. Sebastian Trautmann** | **Jürgen Wohlfarth**, Verwaltungsdezernent der Landeshauptstadt Saarbrücken | RAin **Azime Zeycan**, FAFamR

Verkehrsrecht PLUS | PREMIUM

ADAJUR | **DAR PLUS** **NEU**



in Kooperation mit

ADAC

4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-online.de



Verkehrsrecht PLUS

► Folgende Inhalte sind im PLUS-Modul enthalten:

Kommentare, Handbücher, Lexikon

- Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht** Highlight
 Knapp, aktuell und übersichtlich stellt dieser Standardkommentar die zentralen Bereiche des Straßenverkehrsrechts dar. Kommentiert sind StVO, StVG mit Schadensersatz, StVZO, Auszüge aus StGB und StPO, die schadensersatzrechtlichen Vorschriften des BGB sowie Auszüge aus dem VVG und AusPfIVG.
- Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen** Highlight
 Mit rund 4700 Entscheidungen zur Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen nach StVG, HPfVG und BGB.
- Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, Buschbell** Highlight
 Bereitet das Straßenverkehrsrecht für den Anwalt praxisgerecht auf. Es bietet eingehende Erläuterungen zum materiellen und zum prozessualen Recht, Formulierungshilfen, Schriftsatz-Muster, Checklisten und Übersichten.
- Burmann/Gebhardt, Straßenverkehrsrecht von A-Z**
 Über 370 Stichwörter – vom richtigen Abbiegen bis zur Zulassung von Kfz.
- Bohnert, OWiG**
 Leistet schnelle und pragmatische Hilfestellung im Arbeitsalltag aller, die mit dem OWiG zu tun haben.
- Geigel, Der Haftpflichtprozess** Highlight
 Das komplette Haftpflichtrecht – von Amtshaftung bis Zwangsvollstreckung. Für Praktiker besonders wertvoll ist die Kombination von prozessualen und materiell-rechtlichen Aspekten sowie die umfangreiche Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung zum Haftpflichtrecht.
- Schneider, Anwaltsvergütung in Verkehrssachen – in Vorb.**
 Mit vielen Praxistipps und Berechnungsbeispielen.

- Bachmeier, Rechtshandbuch Autokauf**
 Autokauf inklusive Internet- und Auslandskauf.

Formulare

- FormularBibliothek Zivilprozess: Verkehr, Schaden, Versicherung (Nomos)**

Arbeitshilfen

- Slizyk, Schmerzensgeld-Datenbank IMM-DAT**

Zeitschriften mit Archiven

- NZV – Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, ab 1988**
- SVR – Straßenverkehrsrecht, ab Mitte 2005 (Nomos)**

Rechtsprechung zum Verkehrsrecht

- Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften sowie exklusiv online weitere Rechtsprechung im Volltext (BeckRS/BeckEuRS), dazu Leitsätze aus LSK zu weiteren Zeitschriften

Aufsätze zum Verkehrsrecht

- Aufsätze aus Beck'schen Zeitschriften, dazu Aufsatznachweise aus LSK zu weiteren Zeitschriften

Stets aktuelle Normen

Fachdienst Straßenverkehrsrecht

SVR

Verkehrszivilrecht
Versicherungsrecht
Verkehrsstrafrecht
Ordnungswidrigkeiten
Verkehrsverwaltungsrecht

Straßenverkehrsrecht

ZEITSCHRIFT FÜR DIE PRAXIS DES VERKEHRSJURISTEN

In Zusammenarbeit mit dem
ACE Auto Club Europa

herausgegeben von

Dr. Frank Albrecht

Hans Buschbell

Dr. Andreas Ernemann

Wolfgang Ferner

Prof. Harald Geiger

Dr. Christian Grüneberg

Ottheinz Kääh

Ulf Lemor

Volker Lempp

Dr.-Ing. Werner Möhler

Joachim Otting

Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch

Aufsätze

**Geldsanktionen: Einspruch und
gerichtliches Verfahren**

Carsten Krumm

1

Zeit, dass sich was dreht

Klaus-Ludwig Haus

6

Judex non calculat – oder doch?

Andreas Slizyk

10

Rechtsprechungsübersicht

**Verkehrsunfälle zwischen Kraftfahrzeug
und Radfahrer**

Christian Grüneberg

14

Arbeitshilfe

**Stundensätze beim Haushaltsführungs-
schaden 2012/2013**

Vera Nickel, Hans-Josef Schwab

17

Aus der Rechtsprechung

**Grundstücksausfahrer kollidiert mit
Radfahrer, der Gehweg entgegen der
Fahrtrichtung befährt**

AG Essen, Urteil vom 27.8.2013 – 11 C 265/13

28

**Alkohol und Drogen als Indizien für
die Fahrunsicherheit**

LG Gießen, Beschluss vom 12.9.2013,

Az: 7 Qs 141/13

29

Toleranzabzug als notwendige Feststellung

OLG Celle, Beschluss vom 31.1.2013,

322 SsBs 65/13

32

**Entziehung der Fahrerlaubnis wegen
Drogenabhängigkeit**

VG Würzburg, Beschluss vom 8.7.2013 –

W 6 S 13.5

36

1/2014

Jahrgang 14 · Seiten 1 – 40
ISSN 1613-1096



Nomos



Mit Beiträgen zu den Themen des
52. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2014

im Sinne des § 44a S. 2 VwGO auch deswegen bejahen, weil die Anordnung, sich untersuchen zu lassen, zugleich eine grundrechtlich geschützte subjektiv-öffentliche Rechtsstellung (Art. 2 GG) des betroffenen Kraftfahrers beeinträchtigt,³⁸ was – wie oben dargestellt – wegen der über rein medizinische Fragestellungen hinausgehenden fachpsychiatrischer Begutachtung angenommen wird.³⁹

§ 44a VwGO steht einem Primärrechtsschutz gegen die Gutachtenanordnung also nicht entgegen.

C. Gesetzgeber

Mit dem durch Gesetzesänderung zum 1.1.1999 geschaffenen Rechtsschutz gegen die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar sind – ungeachtet der ab 1.5.2014 geltenden Regelungen der §§ 2a, 4 StVG⁴⁰ – Ansätze zu einem Primär- bzw. Zwischenrechtsschutz im StVG geschaffen worden.⁴¹ Gegen die Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 4 S. 2 StVG sowie nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StVG sind danach **Widerspruch und Anfechtungsklage** möglich; sie haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. §§ 2a Abs. 6, 1. Hs; 4 Abs. 7 S. 2 StVG). Damit wurde ein Schritt in die richtige Richtung getan. Grundsätzlich sind Widerspruch, Anfechtungsklage und vorläufiger Rechtsschutz möglich. Diese Regelungen können **Modell und Vorbild für den Gesetzgeber** sein, den **Rechtsschutz gegen die Begutachtungsanordnung im Gesetz zu verorten**.⁴² Geht man nun davon aus, dass die Begutachtung – mit ihren den Betroffenen ganz erheblich beeinträchtigenden Methoden – einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt,⁴³ so bewegt sich demgegenüber die Verpflichtung zur Aufbauseminarteilnahme unstrittig qualitativ und quantitativ auf einem wesentlich niedrigeren Eingriffsniveau.

Die Frage, wann Rechtsschutz zu gewähren ist, gestaltet sich aber nicht als beliebig. Der Gesetzgeber ist an **Art. 19 Abs. 4 GG** und an die Grundrechte gebunden. Kein Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, kann richterlicher Nachprüfung entzogen werden. Bei der **staatlichen Verpflichtung zur Justizgewährung** gibt Art. 19 Abs. 4 GG einen verfassungsrechtlichen Gestaltungsauftrag, der sicherstellt, dass effektiver Rechtsschutz für den einzelnen Rechtsuchenden besteht.⁴⁴ Auch vor diesem Hintergrund erklärt sich die Notwendigkeit des Primärrechtsschutzes gegen Begutachtungsanordnungen.⁴⁵

D. Fazit

Die Möglichkeit des Rechtsschutzes ist einem Rechtsstaat immanent. Nicht möglicher Rechtsschutz und nicht justiziable Akte erzeugen Misstrauen. Dies zeigt gerade auch der von der Rechtsprechung nicht gewährte Primärrechtsschutz gegen die MPU-Anordnung.

38 Bejahend im parallelen Beamtenrechtsfall auch BayVGh, Beschl. v. 28.1.2013 – 3 CE 12.1883, VG Gießen, Beschl. v. 22.7.2013 – 5 L 1206/13.GI (rechtskräftig) LKRZ 2013, 478. Vgl. auch BVerwG, Urt. v. 26.4.2012 – 2 C 17/10, NVwZ 2012, 1483.

39 BVerfG, Beschl. v. 24.6.1993 – 1 BvR 689/92 (Fn 7).

40 5. Gesetz zur Änderung des StVG u.a. Gesetze v. 28.8.2013 (BGBl. I S. 3313).

41 Haus in Haus/Krumm/Quarch (Fn 4), Anhang zu § 2 StVG, Rn 21; vgl. auch Gehrman, NJW 1998, 3559; Gehrman, NZV 2003, 10, 12.

42 Haus in Haus/Zwerger (Fn 5), § 18 Rn 86; Geiger, SVR 2012, 447, 449; Schreiber, ZRP 1999, 519, 524.

43 BVerfG, Beschl. v. 24.6.1993 – 1 BvR 689/92 (Fn 7); vgl. auch BVerfG, zfs 2002, 454, BVerfG, zfs 2002, 460.

44 BVerfG NJW 1960, 331; BVerfG NJW 1973, 1491; BVerfG NVwZ-RR 2011, 625, 626; Gaier NVwZ 2011, 385.

45 BVerfGE 53, 30, 65 f; 73, 280, 296; 84, 59, 72; Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010 § 44a Rn 16; Haus in Haus/Krumm/Quarch (Fn 4), Anhang zu § 2 StVG, Rn 21; Haus in Haus/Zwerger, § 18 Rn 51 ff; Janker in: Burmann/Heß/Jahnke/Janker, § 3 StVG Rn 7d.

Judex non calculat – oder doch?

Die Bemessung des Schmerzensgeldes – taggenaue Kalkulation versus Einzelfallentscheidung

Rechtsanwalt Andreas Slizyk, Westerstede

I. Historie

Seit jeher befassen sich Juristen mit der Bemessung des Schmerzensgeldes, das sich aus der Buße des germanischen Rechts entwickelt hat, in welchem es zwar anfänglich noch keine Aufspaltung in Straf- und Zivilrecht, aber – wie im Sachsenspiegel¹ erwähnt – bereits eine Art Genugtuungszahlung für zB Beleidigungen oder Körperverletzungen gab, deren Höhe sich nach dem *Stand* des Geschädigten bestimmte. Mit Einführung des staatlichen Strafmonopols trat der Strafgedanke der Buße zurück und der Ausgleichscharakter in den Vordergrund. Entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung der Schmerzensgeldklage nahm Art. 20 der *Peinlichen Gerichtsordnung* Karl des Fünften, nachdem unschuldig Gefolterte für die erlittene „schmach, schmerzen, kosten und schaden“ eine Entschädigung verlangen konnten.² Von hier (anno 1532) bis zur Aufnahme des Schmerzensgeldes in den Anspruchskatalog

des BGB (1.1.1900) – welcher im Wesentlichen damit begründet worden war, dass Entstellungen des Menschen das persönliche wie berufliche Fortkommen erschweren³ –, und weiter zu der als Urbasis der modernen Schmerzensgeldbemessung geltenden Entscheidung des Großen Zivilsenats vom 6.7.1955 – 1/55 bis zur heutigen, grundlegende Verankerung des immateriellen Schadensersatzanspruchs im Allgemeinen Schuldrecht (§ 253 BGB nF) am 1.8.2002 war es ein sehr mühsamer Weg. Dass dieser Weg noch lange nicht abgeschlossen sein wird, beweist die aktuell bevorstehende fachliche Beratung des Arbeitskreises II des 52. Deutschen Verkehrsgerichtstages (2014) zur Sinnhaftigkeit und den Grenzen von sogenannten Schmerzensgeldtabellen und den Möglichkeiten

1 Der Sachsenspiegel, Eike v. Repgow, II, 14.

2 Zitiert nach Remé S. 33.

3 Motive, Band II, S. 801.

alternativer „Berechnungen“ auf der Grundlage von Tagessatzsystemen, wie sie Schwintowski⁴ jüngst entwickelt hat. Nachfolgend soll vor diesem Hintergrund eine Standortbestimmung und Einschätzung der Sinnhaftigkeit und Grenzen der bisherigen Bemessungshandhabung und der von Schwintowski präsentierten Tagessatzkalkulation versucht werden.

II. Ausgangslage

Auch heute noch – fast sechszig Jahre nach seiner Entscheidung – liefert der Beschluss des Großen Zivilsenats vom 6.7.1955 die Grundlage für das Herangehen an die Bemessung des Schmerzensgeldes. Dabei näherte sich der BGH dem Thema zunächst über den Begriff der „Billigkeit“ und verwies darauf, dass in Fällen, in welchen dieser – für heutige Ohren etwas altmodisch klingende – Begriff im BGB vorkommt, „das Gesetz in der Regel alle ... in Betracht kommenden Umstände des Falles und insbesondere die Verhältnisse aller Beteiligten berücksichtigt wissen“ wolle.⁵ Der Richter dürfe – müsse jedoch nicht – „alle danach in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigen“.⁶ Sodann beleuchtet der BGH den Zweck des Schmerzensgeldanspruchs und sieht diesen im „Ausgleich für die erlittene Beeinträchtigung“ und fügt hinzu: „Den zugrunde liegenden Gedanken könnte man etwa dahingehend formulieren, dass der Schädiger der dem Geschädigten über den Vermögensschaden hinaus das Leben schwer gemacht hat, nun durch seine Leistung dazu helfen soll, es ihm im Rahmen des Möglichen wieder leichter zu machen“.⁷ Dabei betonten die Richter des Großen Zivilsenats mehrfach, dass es „insofern keine wirkliche Wiedergutmachung“ gibt und sich das Ergebnis des billigen Schmerzensgeldes „nicht streng rechnerisch ermitteln“ lasse bzw. „rechnerisch nicht streng festlegbar“ sei.⁸ Hieran hat sich bis heute nichts Grundlegendes geändert, wie ein Blick auf die jüngere Rechtsprechung zeigt. So führte das Kammergericht⁹ u.a. zum Schmerzensgeldanspruch grundlegend aus: „Dieser ist vom Gesetzgeber lediglich formal als Schadensersatzanspruch ausgestaltet, seinem Inhalt nach aber jedenfalls nicht ein solcher der üblichen, dh auf den Ausgleich von Vermögensschäden zugeschnittenen Art. Immaterielle Schäden betreffen gerade nicht in Geld messbare Güter, wie im Streitfall die körperliche Unversehrtheit des Klägers. Die Eigenart des Schmerzensgeldanspruchs hat zur Folge, dass dessen Höhe nicht auf „Heller und Pfennig“ bestimmbar und für jedermann nachvollziehbar begründbar ist.“¹⁰ Auch deswegen eröffnet der in § 253 Abs. 2 BGB vorgeschriebene Maßstab der Billigkeit dem Richter einen Spielraum, den er durch eine Einordnung des Streitfalls in die Skala der von ihm in anderen Fällen zugesprochenen Schmerzensgelder ausfüllen muss“.¹¹

III. Bemessungskriterien und -handhabung

Die Bemessungskriterien sind so zahlreich und vielfältig wie die Individualität des (betroffenen) Menschen, die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse aller kausal Beteiligten sowie die Ursachen und Entstehungsvoraussetzungen des jeweiligen Schadensereignisses. Dabei ergibt sich bereits aus der Individualität¹², dass der Mensch mit seinen Persönlichkeitseigenschaften, Überzeugungen, Interessen, Einstellungs- und Verhaltensweisen eine solche Menge an Einzigartigkeit und

Eigenheiten aufweist, dass sich diese weder aufteilen noch in mathematische Formeln übertragen lassen. Bereits der Große Senat¹³ hat festgehalten, dass Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentlichen Kriterien bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind. Dies wurde bis heute durch eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen¹⁴ weiterentwickelt, wobei zutreffend immer häufiger auch die psychischen Beeinträchtigungen und Leiden in den Blick der Schmerzensgeldrechtsprechung geraten sind.¹⁵ Alle diese „Bemessungskriterien“ sind jedoch stets unter dem Aspekt der jeweils ganz speziellen Individualität des Opfers bzw. Anspruchstellers zu werten. Dies und die ebenfalls stets extrem individuelle Schmerzwahrnehmung des Einzelnen wird nach wie vor häufig beim Vortrag und der Begründung der als *angemessenen* angesehenen Schmerzensgeldforderung unzureichend gewürdigt und gewertet. Der – für das Schmerzensgeld namensgebende – Begriff des Schmerzes, der als „komplexe Sinneswahrnehmung mit unterschiedlicher Qualität, die idR durch Störung des Wohlbefindens als lebenswichtiges Symptom von Bedeutung ist und in chronischer Form einen eigenständigen Krankheitswert erlangt“ definiert wird,¹⁶ ist aufgrund seiner Individualität¹⁷ in jedem Einzelfalle stets genau zu beschreiben und zu analysieren, so dass er und seine Folgen hinreichenden Eingang in die Schmerzensgeldbemessung finden können. Die Kunst des Vortrages ist es dabei, dies stets so darzulegen, dass die Gegenseite oder das Gericht sich bei der Lektüre unschwer in die Lage des Opfers und dessen Empfindungen versetzen kann. Doch nicht nur der Schmerz als solcher, sondern dessen Dauer sowie Funktionseinschränkungen oder gar der Verlust von Körperfunktionen, Organen oder Gliedmaßen, das Alter, der Beruf, berufliche Perspektiven, Hobbys, Sportmöglichkeiten und ausgeübte Sportarten, Freizeit- und Urlaubsbeeinträchtigungen, Vorschädigungen sowie alle sich bei genauer Betrachtung des Individuums und Einzelfalles weiterhin ergebenden Besonderheiten sind Teil der Schmerzensgeldbemessung oder – um nochmals den Großen Senat zu zitieren – „dürfen“ berücksichtigt werden.¹⁸ Neben diesen Kriterien, für die – im Rahmen des Möglichen – ein Ausgleich gesucht wird, stehen zudem noch das wirtschaftliche Umfeld von Schädiger und Geschädigtem sowie die Auseinandersetzung mit Ursachen und Entstehungsvoraussetzungen des Schadensereignisses; letzteres vor dem Hintergrund der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes sowie der

4 Schwintowski, Handbuch Schmerzensgeld, 2013.

5 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149.

6 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149.

7 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149.

8 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149.

9 KG, Urteil vom 12.7.2010 – 12 U 193/09 = VersR 2011, 274.

10 Positiv beispielhaft insofern LG Aachen, Urt. v. 30.11.2011 – 11 O 478/09 = NZV 2012, 445 = IMM-DAT Nr. 4485.

11 KG, Urt. v. 12.7.2010 – 12 U 193/09 = VersR 2011, 274; ähnlich OLG Zweibrücken, Urt. v. 22.4.2008 – 5 U 6/07 = NJOZ 2009, 3241.

12 Individualität (lateinisch) bedeutet ursprünglich *Ungeteiltheit*.

13 BGHZ 18, 149 (154).

14 BGH NJW 1993, 781; insofern besonders lesenswert Diederichsen VersR 2005, 433.

15 OLG München NVZ 2003, 474; OLG Bamberg VersR 2004, 198.

16 Zur Definition von Schmerz: Psychembel, klinisches Wörterbuch, 263. Aufl. 2012, S. 1874; vgl auch Ludolph SP 2006, 92 wonach lt. IASP „Der Schmerz ... ein unangenehmes Sinnes- und Gefühlsereignis (ist), das mit aktueller oder potentieller Gewebsschädigung verknüpft ist oder mit den Begriffen einer solchen Schädigung beschrieben wird.“

17 Zur medizinischen Analyse subjektiver Beschwerden vgl Hepp NZV 2012, 257.

18 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149 (wörtlich heißt es dort „Das bedeutet, dass er bei der Festlegung einer billigen Entschädigung grundsätzlich alle danach in Betracht kommenden Umstände des Falles berücksichtigen darf.“).

stets ebenfalls mit der Bemessung gekoppelten Haftungsthematik. Auf alle diese Kriterien kann jedoch hier – ohne den Rahmen des Aufsatzes zu sprengen – nicht näher eingegangen werden. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Anzahl der Bemessungskriterien und deren jeweilige und stets in jedem Einzelfall anders zu wertenden Gewichtung so groß ist, dass sich – nicht nur vor dem Hintergrund der Autorität des Bundesgerichtshofs, sondern bereits aus den Aspekten der Individualität und schließlich der mathematischen Logik – eine Schmerzensgeldformel und somit ein rein kalkulatorisch zu ermittelndes Ergebnis nicht herleiten lässt.

Im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen und bewerten die Gerichte bei der Suche nach der „billigen Entschädigung in Geld“ (so § 253 Abs. 2 BGB) den Umfang und das Ausmaß der konkreten Beeinträchtigung sowie alle oben genannten weiteren Kriterien und beziehen dabei – sozusagen als Orientierungsrahmen¹⁹ – ein Umfeld von *vergleichbaren*, besser jedoch *ähnlichen* Fallkonstellationen, Verletzungen und Verletzungsfolgen mit ein, die sie aus sogenannten Schmerzensgeldentscheidungs-sammlungen entnehmen. Der Begriff der *Schmerzensgeldtabelle* ist insofern unglücklich, da eine Tabelle²⁰ Assoziationen zu einer möglichen kalkulatorischen „Ablesbarkeit“ herstellt, die so nicht gegeben ist. Vielmehr hilft eine gut gegliederte Urteils-sammlung dem Entscheider lediglich, ähnliche Verletzungs- und Fallkonstellationen²¹ und die diesbezüglich ergangenen Entscheidungen leicht zu finden sowie sich grob dahin gehend zu orientieren, wie andere Kolleginnen und Kollegen in ähnlichen Fällen gearbeitet und entschieden haben; mehr nicht! Keinesfalls können sie als Grundlage der Schmerzensgeldbemessung dienen.²² Wie man nun diese Orientierung an anderen Entscheidungen wertet,²³ kann dahinstehen, denn Orientierung, ganz gleich in welchem Terrain bzw. welcher Situation ist stets sinnvoll und weiterführend und – wiederum bezogen auf das vorliegende Thema – gerade in einem solch kasuistischen Umfeld jedenfalls unentbehrlich.²⁴ Die erfreuliche, stetige Weiterentwicklung der Schmerzensgeldbeträge, gerade im Bereich schwerer und schwerster Verletzungen und die genaue Betrachtung derartiger Urteilsbegründungen zeigt, dass verantwortungsvolle Entscheider insofern *Orientierung* nicht mit *Einengung* und „Schmerzensgeldtabellen“ bzw. -Urteils-sammlungen nicht mit starren Leitplanken verwechseln, sondern vielmehr – im Einklang mit der jahrzehntelangen Rechtssprechung und auf der Basis des viel zitierten Beschlusses des BGH²⁵ – stets die Vielzahl der Einzelfallkriterien so gewichten und bewerten, dass sich immer wieder höhere Schmerzensgeldbeträge begründen lassen. Jüngste sehr begrüßenswerte Beispiele hierfür sind die Urteile des LG Aachen²⁶ vom 30.11.2011 (700.000 € Schmerzensgeldkapitalbetrag für schwerste Gehirnschädigungen) und des LG Wuppertal²⁷ vom 5.2.2013 (100.000 € für Vergewaltigungsoffer).

IV. Taggenaue Schmerzensgeldbemessung

In Ansätzen bereits vom Kammergericht²⁸ im Bezug auf die als Massenphänomen²⁹ geltenden HWS-Syndrom-Verletzungen entwickelt, legt nun Schwintowski³⁰ mit seinem „Handbuch Schmerzensgeld“ ein bemerkenswertes Konzept für ein „System der taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes“ vor, in welchem das Schmerzensgeld nach weitgehend einheitlich

strukturellen Mustern kalkulierbar gemacht werden soll. Bereits in seinem Vorwort vergleicht Schwintowski dabei die von ihm – auf der Basis bekannter sogenannter Sterbetafeln bzw. der sich daraus ergebenden restlichen Lebenserwartung des Geschädigten – errechneten „Schmerzensgeldtagessätze“ unpassend mit dem Nutzungsausfall für Kraftfahrzeuge und beklagt insofern die unverhältnismäßig niedrigen Schmerzensgeldbeträge. Kerngrundlage bzw. „normativ-abstrakte Richtgröße“³¹ für diesen – völlig neuen – Ansatz der Schmerzensgeldbemessung ist das Anknüpfen an das durchschnittliche monatliche Bruttovolkseinkommen³², welches er unter Verweis auf die Daten des statistischen Bundesamtes derzeit mit 2.670,16 € in Ansatz bringt und sodann in Abhängigkeit von der medizinischen Behandlungsart (Intensivstation; Normalstation, Reha, ambulante Behandlung, keine weitere Behandlung aber Dauerschaden) jeweils einen festen Prozentsatz (15 %, 10 %, 9 %, 8 % sowie 7 %) entsprechend der Anzahl der Tage, die sich der Betroffene in einer Intensivstation oder der Normalstation etc. befand. Für einen 1967 geborenen, schwer verletzten Mann, der eine offene Unterschenkel-fraktur 3. Grades mit Weichteildefekten sowie einer Fußwurzelknochenfraktur erlitten und deshalb insgesamt 11 Operationen und insgesamt 70 Tage auf einer „Normalstation“ sowie weitere 42 Tage in einer Reha-Station verbracht und einen Dauerschaden von 40 % erlitten hat, errechnet sich nach der Formel des Professors ein Schmerzensgeld von 1,2 Mio € bzw. centgenau kalkulierten 1.223.730,14 €. Sicherlich würde sich jeder (schwer) Verletzte ein solch – auf der Basis eines derartigen „rechnerisch streng festlegbaren“³³ Formelwerkes kalkuliertes – hohes Schmerzensgeld wünschen; Schmerzensgelder würden sich damit jedoch massiv auf amerikanisches Niveau

19 Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. Rn 281; ebenso fast wörtlich KG, Urteil vom 16.2.2012 – 20 U 157/10 = NJW-RR 2012, 920; ähnlich – ebenfalls von einem „Rahmen“ sprechend, OLG Zweibrücken, Ur. v. 22.4.2008 – 5 U 6/07 = NJOZ 2009, 3241.

20 Tabelle kommt von lateinisch tabella und bedeutet ursprünglich *Brett, Tafel, Niederschrift*.

21 Suchkriterien sind somit die Verletzungs- und Fallkonstellationen und nicht die Höhe des Schmerzensgeldes, weshalb die jahrzehntelange Praxis einer bekannten „Schmerzensgeldtabelle“ die zusammengetragenen Urteile und Beschlüsse nach deren Schmerzensgelddhöhe aufzulisten eigentlich nie nachvollziehbar war, was mich im Jahre 1986 auf die Idee brachte, die PC-gestützte Schmerzensgelddatenbank IMM-DAT zu konzipieren, mit deren Hilfe die Suche – basierend auf den jew. Verletzungen – der zur Orientierung dienenden Entscheidungen auf damals völlig neue Weise realisiert wurde; ergänzend hierzu hat sich dann Jahre später die heute in 10. Aufl. erschienene Beck'sche Schmerzensgeldtabelle mit ihrer Sortierung der Verletzungen „von Kopf bis Fuß“ entwickelt.

22 KG, Ur. v. 16.2.2012 – 20 U 157/10 = NJW-RR 2012, 920.

23 KG, Ur. v. 12.7.2010 – 12 U 193/09 = VersR 2011, 275; OLG Celle, Beschl. v. 1.2.2001 – 9 W 21/01 = BeckRS 2001, 30159321; Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, 10. Aufl. 2013 Rn 22; Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. Rn 281.

24 So auch Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. Rn 281.

25 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149.

26 LG Aachen, Ur. v. 30.11.2011 – 11 O 478/09 = NZV 2012, 445 = IMM-DAT Nr. 4485.

27 LG Wuppertal, Ur. vom 5.2.2013 – 16 O 95/12 = BeckRS 2013, 03421; VersR 2013, 591.

28 KG, Ur. v. 9.10.2008 – 12 U 173/08 = NZV 2009, 507 wonach „in Fällen einer HWS-Distorsion 1. Grades ... regelmäßig ein Schmerzensgeld im Bereich von 1.000 € pro Monat der Erwerbsunfähigkeit angemessen (ist), solange letztere mindestens 50 % betragen hat“. Vgl. hierzu auch Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 10. Aufl. 2013 Rn 22 sowie Zoll, Entwicklung im Personenschadensrecht, r+s 2011, 133 ff (140).

29 Vgl. Zoll, Entwicklung im Personenschadensrecht, r+s 2011, 133 ff (140).

30 Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Handbuch Schmerzensgeld, 2013.

31 So Schwintowski aaO Rn 178.

32 BME steht lt. Schwintowski dabei für *durchschnittliches monatliches Bruttovolkseinkommen*.

33 BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149 – wovon der BGH in seiner Entscheidung ausdrücklich nicht ausging!

zubewegen.³⁴ So positiv die Tatsache ist, die Thematik der Schmerzensgeldbemessung einmal von Grund auf „neu zu denken“ so wenig verbessert sich jedoch durch das „System der taggenauen Bemessung des Schmerzensgeldes“ die Arbeit der Anwälte, Richter oder Versicherungsjuristen, – ein Anspruch, den jedoch Schwintowski bereits im Vorwort seines Buches ausdrücklich hervorhebt. Denn der Tatsache der Individualität des Geschädigten und den Besonderheiten des Einzelfalles versucht auch das *System der taggenauen Bemessung* Schwintowskis Rechnung zu tragen und ergänzt die zunächst einfach anmutende (oben nur kurz skizzierte) Formel nun noch mit einer Vielzahl von individuellen Zu- und Abschlägen,³⁵ Präventionsfunktionsanhebungen³⁶ und unter anderem auch mit der Berücksichtigung an die Tarifierungssysteme der Haftpflichtversicherer.³⁷ Unabhängig von der Unvereinbarkeit³⁸ mit geltendem Recht wäre es ein juristisches *perpetuum mobile* gewesen, wäre der Versuch einer taggenauen Bemessung gelungen; er ist es jedoch nicht. Die weitergehenden, grundlegenden Ausführungen Schwintowskis zur Frage der Menschenwürdigkeit, die er explizit als *Kontrolldiskussion*³⁹ führt, helfen insofern nicht. „Genügen 93,- € um 50 % der Lebensqualität in gesunden Tagen zu kompensieren?“ fragt Schwintowski und weicht der Antwort – die unabhängig von der Höhe eindeutig mit *nein!* zu beantworten wäre – aus. Dabei ist bereits die Fragestellung ethisch nicht vertretbar, denn – würde man einen angemessenen Betrag für das einem Menschen immaterielle Leid finden – so ließe sich der Mensch als Individuum sozusagen in seine die Individualität ausmachenden Einzelteile zerlegen und wirtschaftlich bewerten. Dies verbietet jedoch die Würde des Menschen ebenso, wie die von Schwintowski in diesem Zusammenhang vertretene These, wonach die zu zahlende Schmerzensgeldsumme „den Schädiger täglich daran erinnern soll, was er dem Verletzten... zugefügt hat.“⁴⁰

V. Fazit und Ausblick

Eine wirkliche Wiedergutmachung von dem, einem Menschen zugefügten Leid und somit einen – unter dem Ansatz der Gerechtigkeit und Menschenwürde – *richtigen* immateriellen Schadensersatz gibt es nicht, worauf der BGH bereits in seinem Beschluss vom 6.7.1955 explizit hingewiesen hatte. Somit muss auch der Versuch scheitern, Schmerzensgeld bzw. deren Bemessung in Formeln zu pressen und hierfür einheitliche strukturelle Muster zu prägen. Vielmehr erfordert es die Individualität des Menschen und die niemals 100%ige Gleichheit aller einen Schadensfall ausmachenden Details, dass sich Rechtsanwälte, Richter und Versicherungsjuristen stets umfassend und intensiv mit allen Details und Bemessungskriterien befassen und diese angemessen würdigen und werten: Sich dabei – zur Orientierung – mit anderen, früheren Entscheidungen zu befassen und diese in sogenannten Schmerzensgeldtabellen (besser: Urteilssammlungen) nachzuschlagen, ist angesichts der kasuistischen Vielfalt nicht nur zulässig oder erforderlich, sondern unentbehrlich.

Für die Zukunft sollten alle, die sich mit der Materie des Personenschadensersatzrechts befassen – gerade bei schweren und schwersten Personenschäden – „ein professionelles Personenschadenmanagement ...“, das von partnerschaftlicher Zusammenarbeit und keiner Konfrontation geprägt“⁴¹ ist,

walten lassen. Dazu gehört es vordringlich – insbesondere für die, die Geschädigten vertretenden Kolleginnen und Kollegen – sich extrem akribisch mit dem Verletzten und stets auch seinen Angehörigen über das Leben und die Lebensplanung des Verletzten und der ganzen Schwere der Verletzungsfolgen und dem oftmals nahezu unvorstellbaren Leid auseinanderzusetzen und insofern ein *detailliertes verbales Bild* zu fertigen und dieses sodann den oftmals auf der Geschädigten-seite stehenden Versicherungsjuristen oder vor Gericht – möglichst immer auch unter direkter Begleitung des Verletzten oder seiner Angehörigen – zu präsentieren und umfassend darzustellen, so wie dies in geradezu vorbildlicher Weise im Falle des LG Aachen (Urteil vom 30.11.2011) geschehen ist.⁴²

Dann – und nur dann – lassen sich *angemessene* und somit für schwere Verletzungen mit Mobilitätsverlust, Erblindung oder der Notwendigkeit einer Intensivpflege künftig auch deutlich höhere Schmerzensgeldbeträge erreichen. Unerträglich erscheint insofern, dass nach wie vor in Fällen extremer Verletzungen und Verletzungsfolgen unangemessen niedrige Schmerzensgeldbeträge verglichen oder ausgeurteilt werden. Drei Beispiele, deren Einzelheiten in den benannten Fußnoten ersichtlich sind, müssen an dieser Stelle genügen: OLG Hamm, Urteil vom 19.11.2007,⁴³ OLG Bremen, Urteil vom 13.1.2006⁴⁴ und LG Ravensburg⁴⁵. Wenn Bundesrichter den Trend zu höheren Schmerzensgeldern bei schweren Verlet-

34 Auf die unerwünschten Konsequenzen hieraus an dieser Stelle näher einzugehen, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Vergleiche hierzu Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, 10. Aufl. 2013 Rn 236 mit weiteren Nachweisen. Einen kleinen Einblick auf die Problematik gibt jedoch die aktuelle Situation der selbständigen Hebammen in Deutschland, die bereits heute für eine Betriebshaftpflichtversicherung eine Jahresprämie von 6.000 € oder mehr tragen müssen. In Amerika verfügen daher viele mittelständische Unternehmen erst gar nicht über eine Betriebshaftpflichtversicherung, so dass sich die möglichen Millionenforderungen häufig praktisch nicht realisieren lassen.

35 Schwintowski aaO Rn 301.

36 Schwintowski aaO Rn 196 und 302.

37 Schwintowski aaO Rn 306.

38 Vgl BGH, NJW 1955, 1675 = BGHZ 18, 149; BGH VersR 1970, 624 (625) Der BGH – abgesehen von seiner eindeutigen Aussage in der oben bereits mehrfach zitierten Grundsatzentscheidung vom 6.7.1955 – selbst bzgl. der Anrechnung der Mithaftung zutreffend die Formel geprägt, dass der Schädiger nicht die Quote eines angemessenen Schmerzensgeldes schulde, sondern ein Schmerzensgeld, das unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote angemessen sei. So ist es durchaus zulässig, wenn bei schweren, dauerhaften Beeinträchtigungen diese als wichtigster Bemessungsfaktor genommen werden und zugunsten des Geschädigten der Höhe seines Mitverschuldens lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wird.; entsprechend OLG Köln VersR 1993, 114; KG, Urt. v. 16.2.2012 – 20 U 157/10 = NJW-RR 2012, 920.

39 Schwintowski aaO Rn 186.

40 Schwintowski aaO Rn 188; danach würde nämlich der Gedanken der Rache wieder aufleben, der unserem Rechtssystem fremd ist, – vgl. insofern zur Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes grundlegend BGH, Urt. v. 29.11.1994 – VI ZR 93/94 = NJW 1995, 781.

41 Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. Rn 278.

42 Das Urteil ist insofern in seiner sehr ausführlichen Begründung unbedingt lesenwert! Vgl hierzu auch Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, 10. Aufl. 2013 Rn 235 S. 104 / 105, ebenso deutlich Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld, 6. Aufl. S. 265 Rn 1058.

43 OLG Hamm, Urt. v. 19.11.2007 – 3 U 83/07 vgl Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 10. Aufl. S. 400 Rn 4355 bzw IMM-DAT Nr. 4355: Für eine querschnittsähnliche beidseitige Beinlähmung mit dauerhafter Rollstuhlgebundenheit sowie Mastdarm- und Blasenlähmung und den sich daraus ergebenden massiven Dauerfolgen wurden einer zuvor sportlichen und agilen 55 Krankenschwester gerade einmal 100.000 € zugesprochen.

44 OLG Bremen, Urt. v. 13.1.2006 – 4 U 23/05 = MedR 2007, 660 vgl Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 10. Aufl. S. 294 Rn 4335 bzw IMM-DAT Nr. 4335: Für eine Totalerblindung (auf beiden Augen!) wurden einem Kleinkind nur 100.000 € zuerkannt.

45 Vgl Beck'sche Schmerzensgeldtabelle, 10. Aufl. S. 725 Rn 4137 bzw IMM-DAT Nr. 4137: Für eine 15-fache Vergewaltigung mit schwerer Traumatisierung wurde einer 13-jährigen ein Schmerzensgeld von nur 40.000 € zuerkannt.

zungen begrüßen,⁴⁶ Instanzgerichte – wie die mehrfach positiv beispielhaft genannten Urteile des LG Aachen⁴⁷ und LG Wuppertal⁴⁸ in begründeten Einzelfällen deutlich höhere Schmerzensgeldbeträge ausurteilen und die Schadenchefs großer Versicherungsgesellschaften das Vordringen partner-

schaftlicher Zusammenarbeit bei der Personengroßschadensbearbeitung betonen,⁴⁹ sind wir auf dem rechten Weg.

46 Zoll, Entwicklung im Personenschadensrecht, r+s 2011, 133 ff (139).

47 LG Aachen, Urt. v. 30.11.2011 – 11 O 478/09 = NZV 2012, 445 = IMM-DAT Nr. 4485.

48 LG Wuppertal, Urt. v. 5.2.2013 – 16 O 95/12 = BeckRS 2013, 03421; VersR 2013, 591.

49 Küppersbusch/Höher, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 11. Aufl. Rn 278.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

Verkehrsunfälle zwischen Kraftfahrzeug und Radfahrer

Neuere Rechtsprechung zur Haftungsverteilung

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Christian Grüneberg, Karlsruhe

Fahrräder sind Fahrzeuge im Sinne von StVO und StVZO und dürfen daher am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Diese Selbstverständlichkeit ergibt sich aus § 16 Abs. 1 StVZO. Die Beleuchtung, dh die lichttechnischen Einrichtungen an Fahrrädern, wird in § 67 StVZO detailliert geregelt. Die für Radfahrer geltenden Verkehrsregeln ergeben sich aus der StVO. Hierbei sind insbesondere zu nennen:

- Für den Längsverkehr bestimmt § 2 Abs. 4 Satz 1 StVO, dass Radfahrer einzeln hintereinander fahren müssen; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO müssen sie Radwege benutzen, wenn dies durch ein Gebotsschild entsprechend gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege oder – falls keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden – rechte Seitenstreifen dürfen sie benutzen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 StVO).
- Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVO darf der Radfahrer nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Für Radfahrer ist diese Regelung vor allem beim Bergabfahren von Bedeutung. Daneben muss er zu vorausfahrenden Fahrzeugen einen ausreichend großen Sicherheitsabstand einhalten (§ 4 Abs. 1 StVO). Darüber hinaus müssen sich Radfahrer gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen stets so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2a StVO). Diese Regel ist etwa bei der Benutzung von kombinierten Fuß-/Radwegen von Bedeutung.
- Die Vorfahrtregelung des § 8 StVO gilt selbstverständlich auch für Radfahrer. Beim Abbiegen hat der Radfahrer § 9 StVO zu beachten und daher insbesondere den Abbiegevorgang zuvor durch Handzeichen anzukündigen. Ferner enthält § 9 Abs. 2 StVO für Radfahrer einige spezifische Sonderregelungen wie etwa für die Benutzung der Abbiegespur oder von besonderen Radverkehrsführungen.
- Die Beleuchtungspflicht bei Dämmerung oder Dunkelheit ergibt sich aus § 17 Abs. 1 StVO.
- Schließlich sind die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers nach § 23 StVO zu beachten, die auch für Radfahrer gelten.

Aus § 23 Abs. 1 Satz 1 StVO ergibt sich zB das Verbot, während des Radfahrens einen Walkman oder einen MP3-Player zu benutzen. Gemäß § 23 Abs. 3 StVO dürfen sich Radfahrer nicht an Fahrzeuge anhängen oder freihändig fahren.

Bei einem Verkehrsunfall zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Radfahrer ist zu beachten, dass der Kfz-Halter der Gefährdungshaftung aus § 7 Abs. 1 StVG unterliegt, während eine (Mit-)Haftung des Radfahrers nur bei einem feststehenden oder im Wege des Anscheinsbeweises vermuteten Verschulden nach § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB iVm mit einem Schutzgesetz aus §§ 1 ff. StVO in Betracht kommt. Die einschlägigen Normen für die Haftungsabwägung sind § 9 StVG iVm § 254 BGB. Auch hierbei ist auf Seiten des Kfz-Halters die (bloße) Betriebsgefahr zu berücksichtigen, und zwar auch dann, wenn den Fahrer kein Verschulden trifft.¹

Bei der Beteiligung eines minderjährigen Radfahrers ist zu unterscheiden: Hat der Minderjährige das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, haftet er wegen § 828 Abs. 2 BGB grundsätzlich nicht.² Bei älteren Kindern und Jugendlichen ist je nach Alter und Entwicklungsreife uU von einem geringeren Verschulden als bei einem erwachsenen Radfahrer auszugehen und bei der Haftungsabwägung ein entsprechender Abschlag vorzunehmen.³

Für die Haftungsverteilung im Falle eines Unfalls zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Radfahrer lassen sich daher weniger klare Leitsätze aufstellen als für Unfälle, an denen nur Kraftfahrzeuge beteiligt sind.⁴ Gleichwohl lässt sich folgendes sagen:

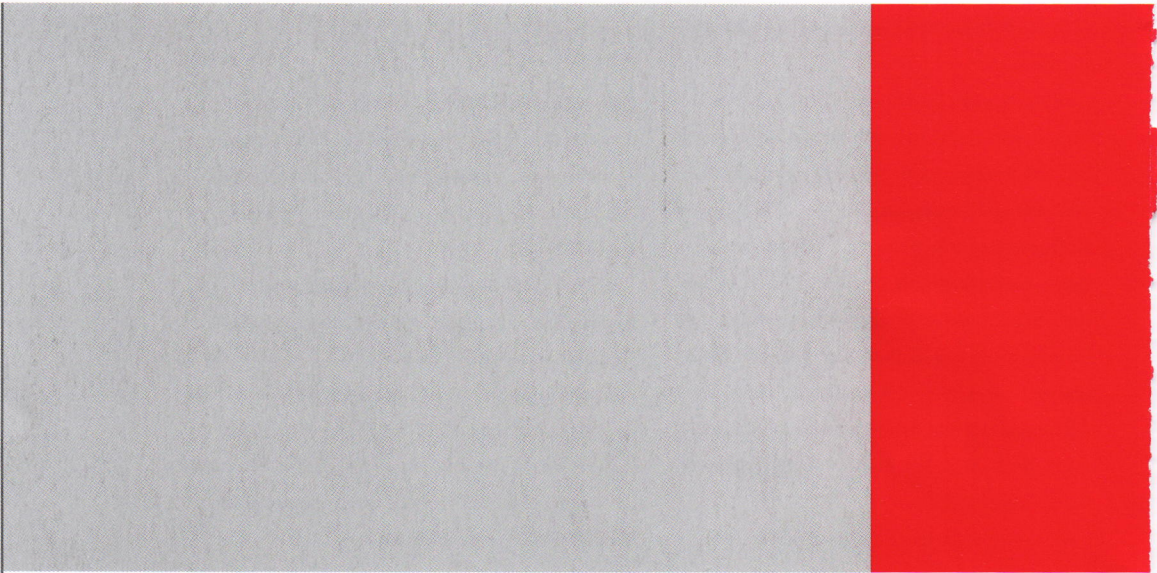
1 BGH, Urt. v. 11.6.2012 – VI ZR 150/12, VersR 2013, 1013 = r+s 2013, 401.

2 Zum Anwendungsbereich dieser Norm und ihrer teleologischen Reduktion siehe BGH, Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 335/03, BGHZ 161, 180 = NJW 2005, 354 = SVR 2005, 73; Urt. v. 30.11.2004 – VI ZR 365/03, NJW 2005, 356 = NZV 2005, 139 = SVR 2005, 74; Urt. v. 21.12.2004 – VI ZR 276/03, NJW-RR 2005, 327 = NZV 2005, 185; Urt. v. 17.4.2007 – VI ZR 109/06, BGHZ 172, 83 = NJW 2007, 2113 = NZV 2007, 403 = SVR 2007, 340; Urt. v. 16.10.2007 – VI ZR 42/07, NJW 2008, 147 = NZV 2008, 22; Beschl. v. 11.3.2008 – VI ZR 75/07, NJW-RR 2009, 95 = NZV 2009, 77 = SVR 2008, 218.

3 Siehe hierzu Grüneberg, NJW 2013, 2705 ff.

4 Siehe bei Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, 13. Aufl. (2013), Rn 364 ff.

ArztR



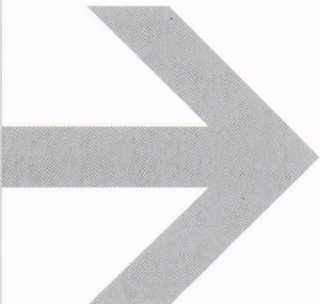
Zeitschrift ArztRecht

5,30 € monatlich zuzüglich Versandkosten

Abonnement 62,00 € jährlich inkl. Versandkosten Inland

Einbanddecken

7,00 € pro Stück zuzüglich Versandkosten



www.arztrecht.org

Nach diesen Grundsätzen ist kaum zweifelhaft, dass der Klägerin jedenfalls ab Mitte 2008 eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht obliegen hätte. Zu diesem Zeitpunkt hatten nämlich eine Reihe von Krankenversicherern die vollständige Erstattung der Behandlungskosten in der Privatklinik verweigert; die Klägerin hatte also positive Kenntnis von einer speziell ihre Klinik betreffenden Nichtanerkennungspraxis der Krankenversicherer.

Das Landgericht hat außerdem auf die mehrfache pauschale Empfehlung im Behandlungsvertrag und den AVB der Klägerin verwiesen, nach der Patienten vor einer Operation stets mit ihrem privaten Krankenversicherer Rücksprache halten sollen. Auch diese Empfehlung spreche dafür, dass die Klägerin Anhaltspunkte dafür gehabt habe, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten in der Privatklinik nicht allgemein gesichert sei, denn sonst gebe es für eine derart pauschale Empfehlung keinen Grund.

Die pauschale Empfehlung einer Rücksprache mit dem Krankenversicherer reichte aber zur Erfüllung der der Klägerin obliegenden Aufklärungspflicht nicht aus, weil sie dem Patienten nicht den Grund für diese Empfehlung nannte bzw. die ihr bekannten Umstände offenbarte, die dafür sprachen, dass eine vollständige Kostenerstattung unsicher ist. Insoweit verfügte sie über besseres Wissen als der Beklagte, dem diese Umstände unbekannt waren. Denn der Beklagte wusste unstreitig nicht, dass im selben Klinikbau, den er aufgesucht hatte, teils sogar in denselben Räumen mit demselben Personal, nicht nur eine Privatklinik, sondern auch ein Plankrankenhaus betrieben wurden, zumal diese „aus marketingtechnischen Gründen“

absichtlich „als Einheit“ aufgetreten waren. Der Beklagte wusste auch nicht, dass die von ihm gewünschte und dort durchzuführende Behandlung durch Dr. M. sowohl im Plankrankenhaus als auch in der Privatklinik angeboten wurde (weil Dr. M. für beide Kliniken tätig war), allerdings mit einem Preisunterschied von rund 13.000 €, den private Krankenversicherer als bedenklich einstufen.

Durch die Pflichtverletzung ist dem Kläger ein kausaler Schaden von 13.323,44 € entstanden. Bei zureichender Aufklärung hätte er die stationäre Behandlung nämlich nicht in der Privatklinik für 20.642,05 €, sondern im Plankrankenhaus für 7.318,61 € durchführen lassen.

Das Landgericht ist zu Recht davon überzeugt, dass der Beklagte bei hinreichender Aufklärung von einer Behandlung in der Privatklinik abgesehen hätte. ...

An einem Schaden des Beklagten fehlt es nicht deshalb, weil sein privater Krankenversicherer – möglicherweise aus Kulanz oder im Hinblick auf eine telefonisch vorab erklärte Kostenzusage, bei der der nicht hinreichend aufgeklärte Beklagte aber nicht die streitgegenständliche Problematik ansprechen konnte – erklärt hat, er bezahle nach Kenntnis aller Umstände zwar die Klägerin nicht vollständig, übernehme aber im Innenverhältnis zum Beklagten im Falle seiner Verurteilung die weiteren Behandlungskosten. Denn der auf Befreiung von dem Arzthonorar gerichtete Schadensersatzanspruch des Beklagten bleibt auch dann bestehen, wenn sein Versicherer freiwillig oder in Folge einer Verurteilung leistet. Derartige Leistungen Dritter sollen dem Schadenersatzpflichtigen nicht zugutekommen.

Andreas Slizyk

Beck'sche Schmerzensgeldtabelle 2013

Mit praxisorientierter Kommentierung des Schmerzensgeldrechts

9. Auflage, 742 Seiten, 95,00 €

ISBN 978-3-406-63965-4

Verlag C.H. Beck München

Seit dem Jahr 1993 erscheint dieses insofern mittlerweile als Standard zu bezeichnende

Werk, das der Verfasser selbst als „praxisorientierte Unterstützung bei der Bearbeitung von schmerzensgeldrelevanten Schadenfällen“ bezeichnet.

Es enthält eine umfassende Entscheidungssammlung mit mehr als 3.400 Einzelfallentscheidungen sowie eine praxisorientierte, kommentierte Rechtsübersicht, die auf wesentliche schmerzensgeldrelevante Rechtsfragen eingeht. Unter anderem wurden neu aufgenommen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom

22.5.2012 zur Einstandspflicht eines Arztes für die Folgen eines Zweiteingriffs, die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.1.2012 zum Thema Mobbing, die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1.2.2012 über Schmerzensgeld wegen der Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht sowie die Entscheidung des Landgerichts Aachen vom 30.11.2011 über das bislang höchste Schmerzensgeldkapital von 700.000 € im Falle arztthaftungsbedingter, schwerster Gehirnschädigung.

In gewohnter Weise beginnt das Werk in Teil I mit der Kommentierung des Schmerzensgeldrechts, seinen Grundlagen, Bemessungskriterien und -formen sowie seiner außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung bis hin zu Fragen der steuerrechtlichen Betrachtung. Es folgt in Teil II die eigentliche Schmerzensgeldtabelle, unterteilt in drei Hauptkapitel (Kernstück in anatomischer Reihenfolge „Von Kopf bis Fuß“/Häufig vorkommende und einfachere Verletzungen/Spezialbereiche). Das Werk schließt mit einem Glossar medizinischer Begriffe (alphabetisch).

Die Ausführungen sind auf dem Stand September 2012. Eingearbeitet sind neben den aktuellsten Gerichtsentscheidungen (mehr als 270) auch aktuelle Literatur zur vertiefenden Lektüre.

Besonders praxisnah und hilfreich ist die vorrangig anatomisch-systematische Gliederung der Schmerzensgeldtabelle: Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil „von Kopf bis Fuß“ geordnet. So beginnt das Werk mit dem Kapitel „Kopf und Sinnesorgane“ und endet mit den Ausführungen zu den „Sprunggelenken und Füßen“. Innerhalb der einzelnen Verletzung (z.B. Oberschenkelfraktur) erfolgt dann eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes.

All das ermöglicht eine schnelle Orientierung bei der Suche nach der einschlägigen Rechtsprechung und macht das Werk zu einem nahezu obligatorischen Arbeitsmittel für Personen

(in erster Linie Juristen und Schadenssachbearbeiter in Versicherungsunternehmen), die sich mit Schmerzensgeldansprüchen (alltäglich) befassen (müssen). Abschließend erwähnt sein soll, dass alle veröffentlichten Urteile im Volltext auch online zu lesen sind. Der Online-Zugang zu IMM-DAT plus (beck-online) ist im Preis enthalten; die Registrierung erfolgt mit einer im Buch enthaltenen Freischaltnummer.

Schiwy

Deutsches Arztrecht

115. bis 116. Lieferung

ISBN (Gesamtwerk) 978-3-7962-0379-5

R.S. Schulz Verlag in Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das vorliegende Werk enthält ausführliche Informationen über das geltende Berufs- und Standesrecht, umfangreiche fundierte Kommentare sowie zuverlässig ausgewertete Rechtsprechung.

Mit der 115. Ergänzungslieferung wird die Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin in der Neufassung aufgenommen.

Des Weiteren wird das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz) sowie das Gesetz über den Verkehr von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) aktualisiert.

Mit der 116. Ergänzungslieferung wird die (Muster-) Weiterbildungsordnung in Neufassung vorgelegt.

IMPRESSUM

Verlag:

Verlag für ArztRecht, Fiduciastraße 2,
76227 Karlsruhe, Tel. 07 21/4 53 88 - 80
www.arztrecht.org; verlag@arztrecht.org

Herausgeber:

Prof. Dr. jur. W. Boecken LL.M., Lehrstuhl
für Bürgerliches Recht, Universität Konstanz,
Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz;
Dr. jur. M. Andreas, Fiduciastraße 2,
76227 Karlsruhe

Redaktion:

Dr. jur. B. Dehong, Prof. Dr. med. K. Junghanns,
Ressort Rechtsprechung Dr. jur. W. Bruns,
Fiduciastraße 2, 76227 Karlsruhe,
Tel.: 07 21/45 38 80

Anzeigen:

Tel.: 07 21/4 53 88 - 80

Fax: 07 21/4 53 88 - 88

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom
1.1.2013 gültig. Anzeigenschluss ist jeweils
dieser Anzeigenpreisliste zu entnehmen. Er-
füllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

ISSN 0343-5733

Urheber- und Verlagsrechte:

Die in ArztRecht veröffentlichten Beiträge so-
wie die redigierten Gerichtsentscheidungen
und ihre Leitsätze sind urheberrechtlich ge-
schützt. Es ist verboten, einen Teil der Zeit-
schrift in jeglicher Form (Fotokopie, Mikrofilm,
Einspeisung in EDV-Anlagen oder andere Ver-
fahren) außerhalb der Grenzen des Urheber-
rechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung
des Verlages zu reproduzieren oder weiter zu
verwenden. Dies gilt auch für das unerlaubte
Kopieren, Vervielfältigen oder Versenden der
elektronischen Ausgabe der Zeitschrift Arzt-
Recht oder von Teilen der Zeitschrift.

Mit der Annahme und Veröffentlichung des Ma-
nuscripts überträgt der Autor dem Verlag für
ArztRecht für die Dauer der gesetzlichen
Schutzfrist die ausschließliche Befugnis zur
Wahrnehmung der Verwertungsrechte im Sinne
der §§ 15 ff. des Urheberrechtsgesetzes, insbe-
sondere auch das Recht zur Einspeicherung in
eine Datenbank sowie das Recht der weiteren
Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im
Wege eines fotomechanischen oder anderen
Verfahrens.

Druck:

Druckerei und Verlag Hörner GmbH,
Rheinstraße 19, 76694 Forst

Abonnement:

ArztRecht erscheint monatlich. Bezugspreis
jährlich: Printausgabe 62,00 € (inkl. Versand-
kosten Inland), Elektronische Ausgabe: 62,00 €
Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Bezugsende
Einzelbezug: Printausgabe 5,30 €, Einband-
decken 7,00 € (jeweils zzgl. Versandkosten)
Einzelbezug PDF-Ausgabe für Abonnenten der
Printausgabe 4,50 €, für Nichtabonnenten 7,00 €

Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften
sind an die Schriftleitung direkt zu senden. Die
freie Disposition über unverlangt eingesandte
Manuskripte behält sich die Schriftleitung vor.
Mit dem Verfasseramen gekennzeichnete Ab-
handlungen entsprechen nicht unbedingt der
Meinung der Schriftleitung, die auch für die
Anzeigen und Beilagen nicht verantwortlich ist.

Bildquelle Seite 307: © - Tiberius Gracchus -
Fotolia.com



Demnächst in **ArztRecht**

- ▶ Honorarärzte im Krankenhaus
- ▶ Einstweiliger Rechtsschutz bei angeblicher Falschabrechnung
- ▶ Mobbing im Krankenhaus – Ausschlussfristen

JAT7



(HTTP://WWW.BILD.DE/)

2000 EURO FÜR VIER ZÄHNE, 300 EURO FÜR VERFÄRBTE HAARE

Wie viel Schmerzensgeld gibt es für was?



Wie viel Schmerzensgeld gibt es für welche Verletzungen? BILD erklärt Ihnen, was sie bekommen können
Foto: Imago

03.02.2014 - 00:34 Uhr

65523

Vom kleinen **Bruch**(<http://www.bild.de/themen/ereignisse/verletzungen/news-fotos-videos-17009840.bild.html>) bis zur **Blindheit** – wenn uns Dritte schädigen, können wir Schmerzensgeld bekommen. Doch womit dürfen Opfer rechnen?

BILD zeigt Beispiele aus der neuen „Beck'schen Schmerzensgeldtabelle 2014“. Die Zahlen sind jedoch grobe Richtwerte.

Augen

17 895 Euro

Schwere Augenverletzung

nach Schuss mit Gaspistole, Folge: dauerhafte Sehbehinderung.

LG Köln, Az.: 160555/00

255 646 Euro

Totalerblindung

rechtes Auge entfernt, auf dem linken Auge keine Sehkraft mehr.

LG hanau, Az.: 40944/87

Arme

Ohren

Wange

Hüfte

Hoden

WEISSER RING e. V., Postfach 26 13 55, 55059 Mainz

Herrn Rechtsanwalt
Andreas Slizyk
Nelkenweg 9
26655 Westerstede

Roswitha Müller-Piepenkötter
Staatsministerin a. D.

Die Bundesvorsitzende

Weberstraße 16
55130 Mainz

Telefon 06131 / 83 03 30
Telefax 06131 / 83 03 45
mueller-piepenkoetter@weisser-ring.de

Diktatzeichen: GSi / 2392831
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: ST101304058
Datum: 12.11.2013

Sehr geehrter Herr Slizyk,

vielen Dank zunächst für Ihr Buch (in Print und elektronischer Version) - der Beck'schen Schmerzensgeldtabelle 2014 (10. Auflage).

Wir danken Ihnen sehr, dass Sie Ihr Buch dem WEISSEN RING gewidmet haben. Die von den rund 3000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des WEISSEN RINGS betreuten Opfer von Kriminalität verdienen jede Form der Unterstützung. Die kritisch reflektierende Beschäftigung mit den Fragen des Schmerzensgeldrechts gehört definitiv dazu. Dass Sie auf diesem Gebiet auch positive Nachrichten vermelden konnten (Urteil des LG Wuppertal vom Februar dieses Jahres) freut mich besonders.

Für Ihre nicht „so kleine“ zweckgebundene Spende, die Ihnen von der Bundesgeschäftsstelle des WEISSEN RINGS schon formell bestätigt wurde, sage ich nochmals „Danke“.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und für Sie und Ihre Frau alles Gute.



Roswitha Müller-Piepenkötter
Bundesvorsitzende

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 83 03 0
Telefax: 06131 / 83 03 45
E-Mail: info@weisser-ring.de

420 Außenstellen bundesweit
Opfer-Telefon 116 006
Homepage: www.weisser-ring.de
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700 40

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz

Steuernummer: 26/675/1044/5

SCHMERZENGELD FÜR ANGEHÖRIGE VON UNFALLOPFERN



Dunkle Nacht: Das Opfer eines schweren Verkehrsunfalls wird in einem Sarg von der Unfallstelle getragen. Für die Angehörigen beginnt jetzt eine schlimme Zeit.

FOTO: VARIO

Der Preis des Schmerzes

Es ist ein Albtraum nach dem Albtraum: Wenn ein geliebter Mensch nach einem Unfall stirbt, fallen die Angehörigen oft ins Nichts – seelisch und materiell. Doch bisher erhalten sie, anders als in vielen EU-Ländern, meist kein Schmerzensgeld. Das muss sich ändern, sagen Experten und Politiker.

VON BARBARA NAZAREWSKA

München – Jeden Tag geht sie zu dieser Kreuzung. Bleibt dort stehen, starrt ins Nichts, weint. Zehn Minuten, zwanzig, manchmal länger. Hier ist es passiert. Hier starb Silke Martens' Sohn, Johannes, zehn Jahre alt. Auf dem Weg zur Schule, mit dem Fahrrad. Es regnete. Der Lkw. Ein schwerer Unfall.

Knapp zwölf Monate sind seither vergangen. Silke Marten kann immer noch nicht arbeiten. Sie schläft kaum, manchmal ist sie tagelang nichts. Ihre Ehe: zerbrochen. Das Bankkonto: leer. „Ich fühle mich wie lebendig begraben“, sagt sie. „Eine schwere Depression“, sagen Freunde. Silke Marten kämpft mit der Trauer. Seit einigen Wochen kämpft auch jemand für Silke Marten. Ein Anwalt – er will, dass seine Mandantin ein Schmerzensgeld vom Unfallverursacher bekommt. Damit die akute Not ein wenig gelindert wird – und der Schmerz in der Seele.

Nur: Wie lässt sich ein zerstörtes Menschenleben in Euro umrechnen? „Kein Geld der Welt kompensiert den Verlust eines Kindes“, sagt Freya von Stülpnagel, Zweite Vorsitzende bei den „Verwaisten Eltern“ in München. Aber: „Eine Art Abschlagszahlung von 10 000 oder 15 000 Euro wäre zumindest eine Geste – eine Soforthilfe für verzweifelte Mütter und Väter.“ Damit sie gleich nach dem Schicksalsschlag eine Therapie bezahlen können, bei der sich die Krankenkasse querstellt. Oder eine Reise machen – dorthin, wo

sie zuletzt mit dem Kind waren. „Die Eltern hätten größere Möglichkeiten, Heilung zu finden“, sagt von Stülpnagel.

Silke Marten muss auf die Heilung noch warten. Das Paradoxe: Wäre sie nicht schwer depressiv, hätte sie hierzulande überhaupt keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. Denn: „bloße Trauer“ ist keinen Cent Entschädigung wert. Im europäischen Ausland ist das anders: In den meisten EU-Ländern bekommen nahe Verwandte ein Angehörigen-schmerzensgeld. In Italien zum Beispiel sind für die Eltern eines tödlich verunglückten Kindes zwischen 30 000 und 80 000 Euro vorgesehen, in Belgien oder England gibt es Pauschalsummen in Höhe von mehreren Tausend Euro (siehe Randspalte).

Deutschland tut sich indes schwer. „Unser Schadenersatzrecht sieht kein Angehörigen-schmerzensgeld vor“, sagt Anwalt Andreas Slizyk. Er ist auf Schadenersatzrecht spezialisiert und hat schon mehrere Fachbücher dazu geschrieben. Bayerns Justizministerin Beate Merk (CSU) will jetzt im Bund einen Gesetzesentwurf vorlegen, der die Rechtslage ändert. Denn: Dieses Thema kann jeden betreffen. Täglich sterben hierzulande Menschen im Straßenverkehr – 2011 waren es rund 3900. Und täglich müssen die Hinterbliebenen mit dem Verlust fertigwerden.

„Todesfälle treffen vor allem die Angehörigen“, warnt Markus Schäpe, Jurist beim ADAC. Es sei doch absurd, eine vermiedene Urlaub, eine schlecht gemachte Dauerwelle oder ein zerbeulter Pkw entschädigt würden – der seelische Schmerz aber nicht. „Die Frage ist, was unsere Gesellschaft will“, findet Schäpe: „Will sie Angehörigen von Unfalltopfern nichts zahlen, da der Tod eines Menschen nicht mit Geld aufgewogen werden kann? Oder möchte sie dem schmerzlichen Verlust eines Angehörigen zumindest symbolisch Rechnung tragen?“

Bei Silke Marten geht es schon lange nicht nur um Symbole. Es geht ums Überleben. Um die Existenz. Ihre Ersparnisse sind alle, mit der Miete ist

sie im Rückstand. Es gibt Tage, da schafft sie es kaum aus dem Bett, sieht Johannes' Gesicht vor sich, hört, wie er ihr zuruft: „Bis später, Mama!“ Und dann auf seinem blauen Kinderfahrrad davonbraust. Hätte sie ihn nur in die Schule gefahren. Ihn Anwalt, ein guter Freund, sagt: „Sie braucht dringend Hilfe.“

Doch Hilfe kostet Geld. Das will der Anwalt nun erstreiten. Er weiß, dass Johannes' Tod die Mutter so aus der Bahn geworfen hat, dass sie Anspruch auf Schmerzensgeld erheben kann. Er weiß auch von vielen anderen Fällen, dass es noch Monate, sogar Jahre dauern wird, bis man

dadurch gerieten Ansprüche naher Angehöriger leicht „in den Ruf des Abkassierens“. Es gehe hier jedoch nicht – wie von manchen Gegnern abfällig geäußert werde – um einen Erbsatz für „kaputte Lebensqualität“, sondern „um die nachhaltige Zerstörung von Lebensentwürfen und den Verlust von Lebensglück“.

Silke Marten hatte auch Pläne. Sie wollte noch ein zweites Kind – ein Geschwisterchen für Johannes. Sein Tod veränderte alles.

„Man muss sich eine Familie wie ein Mobile vorstellen“, sagt von Stülpnagel. Jeder hat seinen Platz. Wenn ein Stück

ein neues Gesetz: Schmerzensgeld vom Unfallverursacher solle schon dann fließen, wenn ein medizinisch-psychologischer Schaden bei den Angehörigen nicht nachgewiesen ist. Anspruch müssten demnach nicht nur Eltern, sondern auch Kinder sowie Ehe- und Lebenspartner der Verunglückten haben.

Die Experten finden, natürlich sei es richtig, dass die Kfz-Versicherung des Unfallverursachers die Beerdigungskosten des Opfers übernimmt und für die Unterhaltsansprüche der Hinterbliebenen aufkommt. Aber wieso eben nicht auch für ihre „verminderte Leistungsfähigkeit durch den Verlust“? Immerhin kann es bis zu fünf Jahre dauern, bis engste Angehörige wieder ins Leben zurückfinden. „Trauer ist keine Krankheit – aber sie kann krank machen“, warnt Petra Hohn, Vorsitzende des Bundesverbandes der „Verwaisten Eltern“.

Fast zynisch erscheint, dass Versicherungen hierzulande beim Tod eines Unfalltopfers in der Regel günstiger wegkommen als bei einer Körperverletzung – die ja stets Schadenersatzansprüche nach sich zieht. Im Fall des kleinen Johannes hätte zum Beispiel die Kfz-Versicherung des Lkw-Fahrers für die Verletzungskosten zahlen müssen – bei einer hohen Querschnittslähmung etwa bis zu 500 000 Euro. Beim sofortigen Tod jedoch gibt es weder für das Opfer noch für die Angehörigen Schmerzensgeld.

Erst wenn die nächsten Verwandten schwer psychisch erkranken, können sie ein Schmerzensgeld juristisch durchsetzen. So wie Silke Marten es gerade versucht – mit Hilfe ihres Anwalts. Gabe es in Deutschland ein pauschales Schmerzensgeld für Angehörige, müsste Silke Marten jetzt nicht kämpfen. Sie hätte schon längst rund 15 000 Euro von der gegnerischen Versicherung bekommen – das ist der Betrag, den Experten immer wieder nennen. Weil die Schuld eindeutig beim Lkw-Fahrer lag, würde Silke Marten auch der volle Betrag zustehen. Hätte hingegen der Bub den Unfall ver-



Trauerarbeit: Eine Frau legt an einem Märter Blumen nieder (Archivbild). 1997 starb hier ihre 16-jährige Tochter.

sich mit der Versicherung des Unfallverursachers einigt. Und: Die Summe ist reine Verhandlungssache. Manchmal ist der seelische Schmerz 2000 Euro wert, ein anderes Mal das Zehnfache. Das entscheiden Gerichte.

„Es ist ein riesiger Kraftaufwand für die trauernden Hinterbliebenen, ihre rechtlichen Ansprüche geltend zu machen“, sagt von Stülpnagel, die selbst Juristin ist. Und überhaupt: Darf man das den zweifelhafte Müttern und Vätern denn zumuten? Von Stülpnagel meint: „Nein. Nein. Nein.“ Auch Professor Dieter Müller, Experte für Verkehrsrecht, fordert in einem Aufsatz „mehr Gerechtigkeit für Witwen und Waisen“. Zweifelsfrei erscheine psychisches Leid auf den ersten Blick nicht messbar;

wegbricht, gerät alles ins Wanken. Und plötzlich muss jeder einen neuen Platz finden. „Wenn wir Glück haben, kehrt irgendwann wieder Ruhe in das neue System ein.“ Silke Marten hatte Pech: Ihr Mann und sie trennten sich. Was blieb, war eine große Leere. Und jetzt ist da noch die Angst – die Existenzangst.

Professor Müller schreibt: „Hier ist die Rechtspolitik gefragt, einen eigenständigen Anspruch auf Schadenersatz zu konstruieren, der es den nahen Angehörigen ermöglicht, erlittene Schäden wenigstens teilweise durch materielle Ansprüche zu kompensieren.“ Auch andere Juristen zweifeln zunehmend am Status quo – jüngst forderten Experten auf dem 50. Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar

ursacht, würde dieser Betrag geringer ausfallen – oder, bei voller Schuld des Kindes, überhaupt nicht ausgezahlt werden.

„Letztlich könnte man aber wüßeln, welche Summe die richtige ist“, sagt Anwalt Slizyk. Den Verlust eines Menschen in Zahlen zu fassen – auch ihm fällt das schwer. Deshalb sieht er kaum Chancen, dass das Angehörigen-schmerzensgeld hierzulande eingeführt wird. Es sei denn: „Die EU drückt das durch.“

Bereits 2009 hat die EU eine rund 650 Seiten lange juristische Abhandlung zu diesem Thema veröffentlicht. Passiert ist seither – nichts.

Slizyk findet: „Eigentlich müsste die EU erst einmal ein einheitliches Verkehrsrecht schaffen.“ Sprich: gleiche Regeln in allen Ländern der Europäischen Union. „In einem zweiten Schritt sollte dann auch ein einheitliches Schadenersatzrecht folgen“ – hier könnte das Angehörigen-schmerzensgeld klar geregelt werden.

Weil die juristische Lage in Europa je nach Land ganz unterschiedlich ist, gibt es bislang verheerende Missstände. „Wenn bei einem Unfall in Italien ein Deutscher tödlich verunglückt, bekommt seine Familie Angehörigen-schmerzensgeld“, sagt ADAC-Jurist Schäpe. „Verunglückt hingegen ein Italiener auf deutschen Straßen tödlich, haben seine Angehörigen keinen Anspruch auf ein Schmerzensgeld.“ Was folgt, ist oft ein juristischer Schlagabtausch – und die bange Frage unter den Hinterbliebenen: „Wie zahle ich das alles?“

Silke Marten hat noch keine Antworten auf ihre Fragen. Seit Johannes' Tod steht ihr Leben einfach nur still.

*(Name geändert)

REGELUNGEN IN EU-LÄNDERN

Die meisten europäischen Staaten erkennen ein Angehörigen-schmerzensgeld an. Für die Berechnung der Höhe zählt der Einzelfall. Ein Überblick:

Frankreich, Belgien und Luxemburg

Hier wird der Trauerschaden nicht nur im Todesfall, sondern auch bei schwerer Verletzung nahestehender Personen ersetzt. Der Kreis der Berechtigten ist weit gefasst: Neben Ehegatten, Kindern und Eltern werden faktische Familienangehörige entschädigt – Menschen, die eine große Rolle im Leben der Familie spielen. Höhe des Schmerzensgeldes in Belgien: 2500 bis 12 500 Euro.

Portugal und Italien

In der Regel besteht hier der Anspruch im Todesfall des Angehörigen. Die Höhe ist unterschiedlich.

Spanien

Hier steht nahen Angehörigen ein Kapitalbetrag zu, wenn sie durch schwere Verletzungen des geliebten Menschen beeinträchtigt werden. Beim Tod naher Angehöriger wird Hinterbliebenen eine Entschädigung für erlittenen psychischen Schaden zugesprochen. Die Höhe bemisst sich gemäß Verwandtschaftsgrad und Zusammenleben nach einer Tabelle, die jährlich aktualisiert wird. Zwei Beispiele: Für das einzige hinterbliebene minderjährige Kind eines verstorbenen alleinerziehenden Elternteils ist ein Schmerzensgeld bis zu 163 000 Euro vorgesehen. Verstorben ein Unfall der Gatte im Alter bis 65, stehen der Witwe etwa 109 000 Euro zu.

Finnland

Nahe Angehörige von tödlich Verunglückten können bei grobem Verschulden Schmerzensgeld verlangen.

Österreich

Werden bei einem Unfall Angehörige des Geschädigten verletzt oder getötet und erkrankt er deshalb psychisch, steht ihm ein Schmerzensgeld zu. Bei grober Fahrlässigkeit des Unfallverursachers wird neuerdings für engste Familienmitglieder ein Trauerschmerzensgeld gewährt.

England, Schottland und Irland

Das Angehörigen-schmerzensgeld kommt beim Tod des Opfers in Betracht; zudem ist der Kreis der Berechtigten auf Ehegatten und Eltern unverheirateter, minderjähriger Kinder und auf eine Pauschalsumme von 10 000 Pfund begrenzt.

Schweiz

Hier erhalten enge Angehörige bis 40 000 Franken.

Griechenland

Schmerzensgeld für enge Angehörige – für den Verlust der Eltern bis zu 100 000 Euro.

Polen

Nächste Angehörige können eine Entschädigung bei deutlicher Verschlechterung ihrer Lebensverhältnisse verlangen.



Thüringen diskutiert über Blitzurteil

Opposition kritisiert den schnellen Prozess gegen Ministerpräsident / CDU: Althaus bleibt Spitzenkandidat

Von Christiane Kosh
und Helmut Kersch

Dresden/Karlsruhe – Das Blitzurteil gegen den CDU-Politiker Dieter Althaus hat in Thüringen höchst unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Während die Christdemokraten erleichtert darauf reagierten, dass mit dem Richterspruch nun ein wichtiges Hindernis auf dem Weg zur Spitzenkandidatur im kommenden Landtagswahlkampf aus dem Weg geräumt sei, werteten Oppositionspolitiker mit Verärgerung und Kritik. So erklärte der SPD-Kandidat der Thüringer Linkspartei Bodo Ramelow das gerichtliche Schnellverfahren für höchst problematisch: „Damit haben sich die Verantwortlichen keinen Gefallen getan“, meinte der Politiker und betonte, die juristischen Absprachen seien vielleicht zulässig, doch sie hinterließen „einen bitteren Beigeschmack“. Hingegen zeigte sich Birgit Diezel, die derzeit geschäftsführende Ministerpräsidentin in Thüringen, erfreut: „Das Signal ist klar, Dieter Althaus ist und bleibt Spitzenkandidat der CDU in Thüringen“, sagte sie.

Am Dienstagabend war Althaus in Österreich wegen fahrlässiger Tötung nach einem gerichtlichen Elterntöten zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt worden sowie zur Zahlung eines Schmerzensgeldes. Damit ist für ihn die wichtigste rechtliche Hürde genommen nach dem folgenschweren Skandal am Neujahrstag, bei dem die 41-jährige Beata Christandl ums Leben kam. Zu einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit den Hinterbliebenen der Toten wird es vermutlich nicht mehr kommen, da sich Althaus' Anwalt und der Rechtsvertreter der Christandls bereits im Vorfeld darauf geeinigt hatten, sich nicht vor Gericht über Schadensersatzfragen streiten zu wollen. Stattdessen hatte Althaus Familie „ein großzügiges Angebot“ gemacht, wie der Anwalt der Christandls Alexander Rehl der Süddeutschen Zeitung bestätigte. Die Höhe des Schadensersatzes solle sich an der Tatsache orientieren, „dass hier ein Kind seine Mutter verloren hat“, so Rehl. Mitthaus dürfte es um eine Art Erziehungs- und Ausbildungsgeld gehen.

Unter diesen wurde in Thüringen sowohl über die Strafmäß für Althaus als auch über die Auswirkungen diskutiert. Laut Bundesjustizministerium muss der Politiker mit der Verurteilung als vorbestraft gelten. Die Thüringer Landtagspräsidentin Dagmar Schipanski (CDU) legte den Richterspruch genau gegenteilig aus. Auch der frühere Thüringer Ministerpräsident Bernhard Vogel (CDU)

meinte, die Rechtslage sei eindeutig: „Dieter Althaus kann sein bisheriges Amt weiter ausüben, und er kann auch als Spitzenkandidat wieder antreten“. Selbst unter Christdemokraten wurde jedoch eingeräumt, dass es sich bei dem Prozess gegen Althaus um ein „atypisch schnelles“ Verfahren gehandelt habe.

Verfahrensdauer

Die Kürze des Verfahrens im Fall Althaus beruhte auf einer besonderen Verfahrensart des österreichischen Rechts, die es in Deutschland nicht gibt. Allerdings sieht auch hierzulande die Strafprozessordnung zwei richtige Verfahrensorte vor: das Strafgesetzbuchverfahren, bei dem ohne Verhandlung entschieden werden kann, und das „beschleunigte Verfahren“, bei dem zwar verhandelt wird, dies allerdings höchstens zwei Wochen lang. Generell gilt im Strafverfahren wegen der Belastung des Beschuldigten ein Beschleunigungsgebot. Es wird trotz der Überlastung der Justiz im Allgemeinen beachtet, wie die meist kurze Verfahrensdauer zeigt: Mehr als 80 Prozent der bei Amtsgerichten anhängigen Strafverfahren sind in sechs Monaten erledigt. Ker.

Eine rechtskräftige Verurteilung von Althaus würde entgegen ersten Angaben nicht nur im österreichischen, sondern auch im deutschen Strafregister eingetragen. Nach dem Bundeszentralregistergesetz sind zwar in erster Linie rechtskräftige Entscheidungen durch deutsche Gerichte einzutragen. Der Paragraph 54 sieht jedoch unter bestimmten Umständen eine Erweiterung auf strafrechtliche Verurteilungen von Deutschen im Ausland vor.

Im Fall Althaus würde sich nach derzeitigem Stand aber insofern nichts ändern, als er sich auch nach deutschem Recht als nicht vorbestraft bezeichnen könnte. Die gegen ihn verhängten 180 Tagessätze werden nämlich in Österreich anders als eine Ersatzfreiheitsstrafe umgerechnet als in Deutschland, das heißt nur im Verhältnis eins zu zwei. Daraus resultiert eine Ersatzfreiheitsstrafe von 90 Tagen – und die müsste Althaus nach Paragraph 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht offenbaren. Die Frage der Vorstrafe ist allerdings ohnehin praxisfremd. Zum einen ist die gesamte Öffentlichkeit ausführlich über die Verurteilung informiert. Zum anderen wird Althaus kaum ein polizeiliches Führungszeugnis brauchen, etwa für eine Bewerbung, Gerichte und Behörden werden ohnehin umfassend informiert.

„Gemeinsam für mehr Lehrer“

KMK-Chef Henry Tesch: Länder-Egoismen überwinden

In Deutschland fehlen Tausende Lehrer, zwischen den Ländern ist ein Konkurrenzkampf ausgebrochen. Baden-Württemberg buhlt bundesweit um Lehrer, zum Ärger anderer Länder. Die Kultusminister beraten diesen Donnerstag in Straßburg über das Thema. Der Präsident der Kultusministerkonferenz (KMK), Mecklenburg-Vorpommers Minister Henry Tesch (CDU), setzt auf länderübergreifende Pläne.

SZ: Werden sich die Kultusminister zusammenrufen, um gemeinsam den Lehrermangel zu beheben?

Tesch: Das werden wir versuchen. Auch im Föderalismus müssen länderübergreifend Absprachen und Planungen möglich sein. Wir brauchen gemeinsame Regeln, um den Lehrermangel in den Griff zu bekommen. Wir müssen schauen, wie viele Lehrer jedes Land in den kommenden Jahren benötigt, wie viele ausgebildet werden und wie sich das auf die verschiedenen Fächer verteilt.

SZ: Das hätte die KMK doch schon längst tun können. Lehrerverbände sagen, die Kultusminister haben in den vergangenen Jahren schlicht versagt.

Tesch: Der Blick zurück bringt jetzt nichts. Die Debatte zeigt aber, dass die KMK dringend gebraucht wird. Denn sie ist der Ort, in dem wir länderübergreifend handeln können.

SZ: Was wollen Sie konkret vereinbaren? Oder soll es nur bei allgemeinen Absichtserklärungen bleiben?

Tesch: Als Erstes müssen wir den kurzfristigen und langfristigen Bedarf an Lehrern genau abgleichen. Dann können wir zweitens dazu kommen, dass jedes Land sich verpflichtet, genügend Lehrer für seinen eigenen Bedarf auszubilden.

SZ: Berlin wirft Baden-Württemberg vor, zu wenig Referendare auszubilden. Tesch: Wer da recht hat, kann ich nicht sagen. Gegenseitige Vorwürfe bringen uns nicht weiter, wir müssen jetzt gemeinsame Wege suchen.

SZ: Sollen die Bundesländer eine gemeinsame Imagekampagne für den Lehrerberuf starten?

Tesch: Eine gemeinsame Aktion kann ich mir vorstellen, aber entscheidend ist, eine vernünftige bundesweite Planungsgrundlage zu bekommen.

SZ: In vielen Bundesländern werden Lehrer befristet, in anderen nicht. Auch die Gehälter unterscheiden sich. Baden-Württemberg hat Berliner Lehrer mit besserer Bezahlung umworben. Ber-

lin fordert deshalb bundesweite Obergrenzen bei der Bezahlung. Sie auch?

Tesch: Es darf vor allem keinen Wettbewerb nach unten geben. Hessen und Berlin sind aus der Tarifgemeinschaft der Länder ausgestiegen, wobei Berlin damit stärker bei den Gehältern sparen konnte. Für die anderen Länder gibt es bereits einen gemeinsamen Rahmen.

SZ: Sollte es für Lehrer, die besonders rar sind, höhere Gehälter geben?

Tesch: Nein, damit würde man in den Lehrerräumen wilde Debatten provozieren, ob das gerecht ist.

SZ: In Schulen unterrichten vermehrt Seiteneinsteiger. Sind sie ausreichend pädagogisch und didaktisch qualifiziert? Tesch: In Ostdeutschland gibt es wenige Seiteneinsteiger, man kann also durch-



Der aktuelle KMK-Präsident Henry Tesch. Foto: picture alliance

aus vorausschauend planen. Seiteneinsteiger können die Schulen bereichern, wenn man sie vernünftig fortbildet. Wir müssen jetzt aber dafür sorgen, genügend Lehramtsstudenten zu bekommen.

SZ: Könnte es demnächst trotzdem nicht wieder zu viele Lehrer geben? Denn die Schülerzahlen gehen ja zurück.

Tesch: Da müssen wir aufpassen, keine Frage. Deswegen fordern wir ja eine solide länderübergreifende Planung.

SZ: Die KMK will mehr Menschen ohne Abitur ein Studium ermöglichen. Derzeit hat dazu jedes Bundesland eigene Regeln. Wird es Vereinfachungen geben? Tesch: Ja, das wird vorangehen. Wir müssen dabei aber auch sicherstellen, dass die Bewerber von den Hochschulen gut beraten werden und sie keine falschen Erwartungen an das Studium haben.

Interview: Tanja Schultz

Was ein Mensch wert ist

Die Höhe des Schmerzensgeldes muss in jeder Verhandlung neu geklärt werden

Von Marco Völklein

München – 5000 Euro Schmerzensgeld für den Hinterbliebenen eines tödlich verunglückten Unfallpokers – wie im Fall Dieter Althaus. In Deutschland gibt es so etwas in der Regel nicht, sagt der Münchner Verkehrsrechtswissenschaftler Rüdiger. „Hier wird der Schaden an einem Menschen durch die Angehörigen der Verstorbenen erhalten, aber meist kein Schmerzensgeld.“ Deutschland ist damit eine Ausnahme in Europa. In Spanien und Italien erhalten die Angehörigen der Verstorbenen Unfallpoker bis zu fünf- oder gar sechsstellige Summen; auch Österreich hat sein Schadenersatzrecht vor einiger Zeit geändert. Nun erhalten auch Hinterbliebene Schmerzensgeld.

In Deutschland gibt es Schmerzensgeld grundsätzlich nur dann, wenn einem Geschädigten Leid widerfahren ist, erläutert Andreas Sliyk, auf Schadenersatz spezialisierte Anwalt und Fachbuchautor. Wer sich den Oberarm gebrochen hat, erhält von Gerichten in

der Vergangenheit schon mal 6000 Euro zugesprochen; ein schweres Schädelhirntrauma mit dauerhaften Folgen stuften Richter mit 70 000 Euro ein (siehe Grafik). Grundsätzlich wird nach deutschem Recht dieses Schmerzensgeld aber nur für „unmittelbare Verletzungen“ gezahlt. Hinterbliebene allerdings erleiden, wenn überhaupt, eine „mittelbare Verletzung“ – zum Beispiel eine schwerwiegende psychische Erkrankung als Folge der Todesnachricht. Laut Anwalt Andreas Sliyk sind diese Fälle jedoch sehr selten.

So hatten etwa im Jahr 1995 Verkehrsrechtswissenschaftler das Auto von vier Jugendlichen gerammt, darunter drei Geschwister. Alle Insassen des gerammten Fahrzeuges starben. Den Vater und die Mutter der drei Geschwister nahm das Unglück so sehr mit, dass sie ihren Alltag nicht mehr bewältigen konnten; der Vater wurde gar berufs unfähig. Das Oberlandesgericht Nürnberg sprach ihnen ein Schmerzensgeld von 90 000 Mark, etwa 46 000 Euro, zu (Az.: 3 O 468/95).

Auch wenn Hinterbliebene den Tod von nahen Verwandten unmittelbar miterleben, muss zuweilen Schmerzensgeld bezahlt werden. Im Jahr 2004 wurde ein 15-Jähriger in einem Hotelpool unter Wasser von einer Absaugpumpe angesaugt. Den Eltern des Jungen gelang es nicht, ihn von der Pumpe wegzuziehen – der Sohn ertrank vor ihren Augen. Das Landgericht Düsseldorf sprach den Eltern 20 000 Euro Schmerzensgeld zu (Az.: 3 O 170/04). Auch wenn ein Unfallopfer etwa nach einem längeren Aufenthalt auf der Intensivstation stirbt, kann sein Anspruch auf Schmerzensgeld auf seine Erben übergehen. Allerdings hängt auch dies entscheidend von jeweiligen Gerichten ab.

Unabhängig von der Frage eines „materiellen Schadens“, für den Schmerzensgeld gezahlt wird, stellt sich stets die Frage nach einem materiellen Schadenersatz. Ein solcher Schaden kann auch Hinterbliebenen entstehen – etwa dann, wenn die Mutter einer mehrköpfigen Familie stirbt und die Kinder weiterverpflegt werden müssen. Der Schadenersatz bemisst sich in diesem Fall am konkreten Aufwand, erklärt Jutta Weber vom Internetportal Rechtstypus.de. So setzte das Landgericht Celle für eine Haushaltshilfe einen Betrag von acht Euro je Stunde an (Az.: 14 U 32/04). Hat die Mutter also die Kinder fünf Stunden am Tag versorgt, stehen dem Witwer täglich 40 Euro Schadenersatz zu. „Mit der Zeit wird dieser Anspruch geringer, weil man davon ausgeht, dass die Kinder älter werden und weniger umfangreich betreut werden müssen“, ergänzt Riedmeyer. Hatte die Familie allerdings schon zuvor ein Kindermädchen im Haushalt beschäftigt, verändert sich durch den Tod nichts – der Witwer hat dann auch keinen Schadenersatzanspruch. War die Mutter der Familie jedoch berufstätig, muss wiederum der Verdienstausfall ersetzt werden.

Ausgehend von den Zahlungen in der Regel zwischen dem Anwalt der Geschädigten und der Haftpflichtversicherung des Schädigers. Hat der Schädiger keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, kann es schwierig werden, an Geld zu kommen. „Daher sollte man sich in solchen Fällen auch immer anwaltlich beraten lassen“, findet Sliyk. Mit dem Anwalt lässt sich auch besprechen, ob man eine regelmäßige Zahlung vereinbart, oder aber eine einmalige Summe akzeptiert, mit der sämtliche Ansprüche abgegolten sind. „Wenn sich auch der zukünftige Schaden kalkulatorisch fassen lässt, rate ich stets zur Annahme einer festen Abfindung“, sagt Sliyk. „Was ich hab“, das hab’ ich.“ Bei einer regelmäßigen Zahlung könne es zum Beispiel sein, dass der Witwer nach ein paar Jahren erneut heiratet und die Frau sich um die Kinder kümmert. „Kriegt das die Versicherung raus, könnte sie versucht sein, die Zahlungen zu streichen.“



Zahlen Sie nur, was Sie auch bekommen.

Die Welt hat sich verändert, aber das Wesentliche hat Bestand. NetJets setzt rund um den Globus mehr als 750 Flugzeuge für Sie ein, aber Sie bezahlen nur, was Sie auch in Anspruch nehmen. In Zeiten wie diesen ist das ein Gewinn bringendes Angebot. Und eines, das Sie jetzt ganz einfach ausprobieren können: Mit der NetJets Corporate Card.

NETJETS

+49 (0)89 51 08 66 18 | netjetseurope.de



Schmerzen werden unterschiedlich entschädigt. Es kommt darauf an, ob man Unfallopfer ...

Klassenrecht in Mark und Euro

92 000 Euro Schmerzensgeld für erfundenes Interview, 6000 Euro für eine brutale Vergewaltigung

Es gibt im deutschen Recht wenig, was ungerechter ist als die Verteilung von Schmerzensgeld durch die Gerichte. Das belegt die neueste Ausgabe der Beck'schen Schmerzensgeldtabelle.

Von Stefan Geiger

Was ist schmerzlicher: eine Hand oder einen Fuß zu verlieren? Die Frage wird von einem Klavierspieler anders beantwortet werden als von einem Langläufer. Sollte ein Opfer, das mit schwerster Gehirnschädigung im Wachkoma liegt, mehr oder weniger Schmerzensgeld erhalten als ein Opfer, das von der Halswirbelsäule an abwärts vollständig gelähmt ist, sich nur mit einem Spezialrollstuhl bewegen, seine Lebenssituation aber genau analysieren kann und deshalb schwer depressiv geworden ist? Das Schmerzensgeld soll über die körperlichen Schmerzen hinaus den gesamten nicht materiellen Schaden eines Opfers auszugleichen versuchen. Über die Höhe des gerechten Schmerzensgeldes kann man trefflich streiten. Für die Opfer, die am schlimmsten leiden, kann es kein angemessenes Schmerzensgeld geben.

Die Tarife für Hand oder Fuß liegen übrigens zwischen 25 000 und 30 000 Euro; Apalliker erhalten in Einzelfällen bis zu 409 000 Euro, manchmal (bei einer Restlebenszeit von einviertel Jahren) aber auch nur 15 000 Euro; Querschnittsgelähmten wurden Schmerzensgelder zwischen 20 000 und 255 000 Euro zugesprochen.

Aber es gibt einen Richtwert, neudeutsch einen Benchmark, für das ungerechteste Schmerzensgeld, das in Deutschland je gezahlt werden musste: Das Oberlandesgericht Hamburg hat schon 1996 einer monegasischen Prinzessin ein „Schmerzensgeld“ in Höhe von 180 000 DM (heute 92 000 Euro) für ihr angebliches Leiden über frei erfundene Interviews mit ihr zugesprochen. Dass das Schmerzensgeldrecht in Deutschland zu einem neuen Klassenrecht verkommen ist, belegen schon unmittelbar vergleichbare Beispiele von Persönlichkeitsverletzungen: Ein Polizist, der bespuckt und „Scheißbulle“ genannt wird, bekommt Jahre nach der Prinzessin 250 Euro zugesprochen, ein von einer Zeitung fälschlicherweise als „RAF-Terrorist“ Gebrandmarkter 1500, ein im Fernsehen fälschlich als „Neonazi“ Titulierter 5000 Euro.

Ein Vorstandsvorsitzender von Mannesmann bekommt 10 000 Euro, nur weil ein Generalstaatsanwalt zu früh Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens gegen ihn preisgegeben und ihm einen (später nicht nachzuweisenden) „erkauften Sinneswandel“ unterstellt hat; eine Mutter, die illegal vier Tage in Haft genommen worden war, derweil ihre Kinder unzureichend versorgt blieben, bekommt 766 Euro.

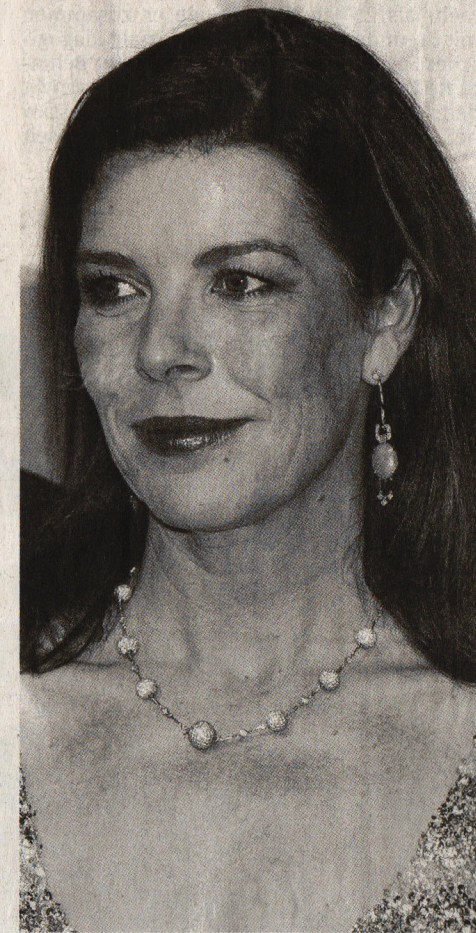
Für die Fragestellung „Udo Jürgens im Bett mit Caroline?“ bekam die von deutschen Gerichten so oft mit Schmerzensgeldern bedachte Prinzessin noch einmal 20 000 Euro. Eine nicht blaublütige Berufsschülerin, die vom selben Boulevardblatt mit Foto als leicht verführbar dargestellt worden war („wer hier

keine abkriegt ...“) und deshalb von Mitschülern gehänselt wurde, musste sich mit 2500 Euro begnügen.

Ins Grübeln kommen könnten die von einer Prinzessin und ihrem schlagfertigen Prinzen verführten Juristen bis hinauf zum Bundesverfassungsgericht, wenn sie sich bewusst machen, was anderen Opfern als Schmerzensgeld zugebilligt wird, die wirklich schlimmes Unrecht erleiden mussten. Jahre nachdem der Prinzessin 92 000 Euro zugebilligt worden waren, wurde eine Frau, die mehrfach und besonders brutal vergewaltigt worden war, mit 6000 Euro abgefertigt. Das höchste Schmerzensgeld für eine Frau, die über Monate hinweg sadistisch vergewaltigt und gefoltert worden war, beträgt 51 000 Euro. Für einen einzigen Artikel mit Paparazifotos über das Privatleben der faktisch von der deutschen Justiz ausgehaltenen Fürstengattin gab es 77 000 Euro.

Die höchsten Schmerzensgelder überhaupt, die in Deutschland gezahlt werden mussten, liegen bei 500 000 Euro. Dieser Betrag gilt als „Schallmauer“ in der Rechtsprechung. Sie wurden bei Arztfehlern in Einzelfällen Neugeborenen zugesprochen, die im schwersten Maße für ihr gerade erst erlangtes Leben geschädigt worden sind. Die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle umfasst 2000 Gerichtsentscheidungen; ihr Autor hält übrigens die Prinzen-Entscheidungen für gut.

■ **Andreas Slizyk:** Beck'sche Schmerzensgeldtabelle. Verlag C. H. Beck, München. 744 Seiten, 39 Euro.



... oder monegasische Prinzessin ist, die sich von der Presse besudelt fühlt. Fotos tpa/caro

Die „Verteidigung in Straßenverkehrssachen“ kann neben dem Parallelwerk von Beck/Berr über „OWi-Sachen im Verkehrsrecht“ getrost als „Klassiker“ bezeichnet werden. Auch die 9. Auflage erfasst nahezu alle Aspekte des Verteidigerhandwerks, angefangen bei der Annahme des Mandats bis zum Plädoyer und den Rechtsmitteln. Die vergleichsweise wenigen Delikte, die im Straßenverkehr von Bedeutung sind, werden in konzentrierter Form dargestellt, und zwar konsequent aus der Interessenlage des Mandanten und seines Rechtsanwalts heraus, stets mit dem Ziel, Verhaltensregeln und Verteidigungsstrategien zu entwickeln. So sind fast auf jeder Seite Praxishinweise zu finden, die den Blick auf wichtige Rechtsprechung, häufige Fehler der Verteidigung, Gebührenfragen u.Ä. richten.

Der Verfasser belegt einmal mehr, dass die Schwierigkeiten einer erfolgreichen Verteidigung auf diesem Rechtsgebiet eminent sind und vor allem von Berufsanfängern nicht unterschätzt werden dürfen. Gerade weil man es in aller Regel nicht mit Kriminellen zu tun hat, sind vertiefte Kenntnisse und besondere Sorgfalt in jedem Verfahrensstadium geboten. Hierfür den „Freyschmidt“ nicht heranzuziehen, grenzt schon an Fahrlässigkeit.

Ähnlich verhält es sich mit dem Werk „Verkehrsunfallflucht“, an dem in der gerade erschienenen 5. Auflage mit Carsten Krumm auch ein erfahrener Amtsrichter (mit Rechtsanwaltsvergangenheit) mitgewirkt hat. Hier wird ein Teilbereich der Verteidigung in Straßenverkehrssachen herausgenommen und in allen seinen Facetten dargestellt, was angesichts seiner Bedeutung für die forensische Praxis sicherlich auch gerechtfertigt ist.

Wer sich als Verteidiger mit der Fülle des Schrifttums und der Fachliteratur zu diesem Komplex konfrontiert sieht, kann leicht den Überblick und das gerade für den aktuellen Fall Wesentliche aus den Augen verlieren. Himmelreich und Kollegen schaffen in überzeugender Weise Abhilfe. Der Tatbestand wird in seine Einzelteile zergliedert und überall dort, wo die Verteidigungsstrategie sinnvoll ansetzen kann, im Lichte der Rechtsprechung, der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der einschlägigen Literaturmeinungen problematisiert. Ob es die Dauer der zu beachtenden Wartepflicht, der „nicht bedeutende Sachschaden“ oder die Möglichkeit der tätigen Reue ist – ohne umständliches Suchen kommt man schnell zu dem Abschnitt, der Lösungswege aufzeigt. Diesem Zweck dienen auch die zahlreichen instruktiven Beispielsfälle aus der Praxis.

Im Schlussteil des Buches ist nicht nur das reichliche Angebot an den verschiedensten Musterschriftsätzen (über 130 Seiten!) hervorzuheben, sondern auch die interessante Einfügung in das Recht der wichtigsten europäischen Urlandsländer. Außerdem wird man über die Folgen einer Verkehrsunfallflucht im Ausland und die Besonderheiten

des Rechtshilfeverkehrs (Vollstreckungsabkommen, europäischer Haftbefehl etc.) informiert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es die anwaltliche Praxis zunehmend mit Mandaten mit Auslandsbezug zu tun hat und sie in der Lage sein muss, dem Mandanten zumindest beratend und weiterführend zur Seite zu stehen.

Das Verkehrsdelikt Unfallflucht und seine einschneidenden Auswirkungen auf Kraftfahrer, die in vielen Fällen keinerlei Voreintragungen haben, bedeutet für jeden Rechtsanwalt eine besondere Herausforderung, die nicht nur juristisches Können, sondern auch technisches Verständnis erfordert. Kein Buch ist besser geeignet, einer engagierten Verteidigung zum verdienten Erfolg zu verhelfen.

Guter Rat zum Schmerzensgeld

Beck-Rechtsberater im dtv-5659, von Andreas Slizyk, 3., erweiterte Auflage, 2008, XII, 163 Seiten, kartoniert, € 9,90, ISBN: 978-3-406-58260-8



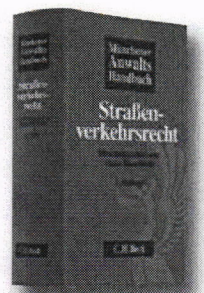
Von den falschen Vorstellungen von Unfallopfern im Zusammenhang mit Schmerzensgeldansprüchen kann jeder Rechtsanwalt ein Lied singen. Der Zweifel, auch wirklich ein optimales Ergebnis erzielt zu haben, sitzt tief, vor allem, wenn es dem Anwalt nicht gelingt, seine – im Zweifel viel zu geringe – Forderung schlüssig zu begründen.

Slizyks Versuch einer allgemein verständlichen Darstellung der Schmerzensgeldproblematik kann als gelungen bezeichnet werden, ist aber nur für jene geeignet, die wirklich bereit sind, sich intensiv mit den rechtlichen Voraussetzungen von Grund und Höhe des Schmerzensgeldes auseinanderzusetzen. Wer nicht der Illusion tabellarisch zu ermittelnder Schmerzensgelddbeträge nachhängt, hat durch die Lektüre dieses Ratgebers die Möglichkeit, einen ihn oder seine Angehörigen betreffenden Fall realistisch einzuschätzen und damit konstruktiv an der Verfolgung der Ansprüche mitzuwirken.

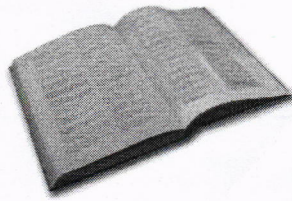
Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht

hrsg. von Hans Buschbell, 3. überarbeitete Auflage, 2009, LII, 1.366 Seiten, in Leinen mit CD-Rom € 128,00, erschienen im C.H. Beck Verlag, München, ISBN: 978-3-406-57471-9

Das weit verzweigte Gebiet des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Kfz- und Versicherungsvertragsrechts sowie diverser angrenzender Rechtsgebiete aus anwaltlicher Sicht umfassend darzustellen, lag eigentlich so nahe, dass man sich wundern muss, dass diese Idee erst 2001 als



BUCHBESPRECHUNGEN



„Münchener Anwaltshandbuch“ eine nicht zu übersehende Gestalt annahm. Jetzt liegt bereits die dritte Auflage vor, wieder herausgegeben von Rechtsanwalt Hans Buschbell, der auch für die Bearbeitung des Haftungs- und Schadensrechts verantwortlich zeichnet.

Das Werk wendet sich an Berufsanfänger und „Routiniers“ gleichermaßen und empfiehlt sich nicht zuletzt als Fortbildungslektüre für den angehenden Fachanwalt für Verkehrsrecht. Obwohl generell an den Bedürfnissen der anwaltlichen Praxis ausgerichtet, sind in den laufenden Text immer wieder besonders hervorgehobene „Hinweise für die Praxis“, Checklisten und Musterschriftsätze sowie Tabellen eingefügt. Dies macht die Ausführungen der insgesamt sieben Bearbeiter lebendig und leicht lesbar. Außerdem erfährt man viel Wissenswertes am Rande der eigentlichen juristischen Fragestellungen, etwa zu den Praktiken der Schaden- und Rechtsschutzversicherer, zu Fragen der Rechtsmedizin oder zu den „Schwachpunkten“ der diversen Geschwindigkeitsmessverfahren.

Die Einbeziehung aller für die bußgeld-, straf- und zivilrechtliche Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Mandate wesentlichen Aspekte machen den eigentlichen Vorzug des Werkes aus. Was sonst nur in einzelnen Monografien zu Spezialthemen zu haben ist, kann man sich hier auf über 1.300 Seiten zwischen zwei stabilen Buchdeckeln bequem ins Regal stellen.

Auch wenn die Fülle des Gebotenen zwangsläufig mit einer gewissen Unhandlichkeit erkaufte werden muss, ist der „Buschbell“ damit auf dem besten Wege, ein Klassiker unter den großen juristischen Handbüchern zu werden. Für viele Kolleginnen und Kollegen, die sich bei ihm in den vergangenen Jahren Rat geholt haben, ist er das bereits.

IMPRESSUM

Der Verkehrsjurist des ACE erscheint viermal im Jahr und berichtet über die verkehrsrechtliche Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber: ACE Auto Club Europa e.V.,

Vorsitzender: Wolfgang Rose

Verlag: ACE-Verlag GmbH,

Geschäftsführer: Erwin Braun

Redaktion: Rechtsanwalt Volker Lempp
(verantwortlich für den Inhalt)

Gestaltung: ACE-Werbung

Anschrift: Schmidener Straße 227,
70374 Stuttgart, Tel. 0711 / 53 03-185

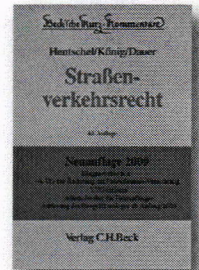
Internet: www.ace-online.de

E-Mail: ace@ace-online.de

Nachdrucke mit Quellenangaben sind mit unserer Zustimmung gerne gestattet.

Straßenverkehrsrecht

**Kommentar von Peter Hentschel †/
Prof. Dr. Peter König/Dr. Peter Dauer,
LL.M., 40. neu bearbeitete Auflage,
2009, XX, 1.754 Seiten, in Leinen
€ 108,00, erschienen im C.H. Beck
Verlag, München, ISBN: 078-3-406-
58082-6**



Wie kein anderes Werk spiegelt der Kommentar von Hentschel u. a. die Komplexität des Verkehrsrechts wider. Fast 1.800 Seiten sind erforderlich, um wenigstens die wichtigsten Gesetze und Verordnungen einigermaßen erschöpfend zu kommentieren. Der Benutzer profitiert dabei von einer über viele Jahre hinweg gewachsenen Struktur der Kommentierung, die es verstanden hat, sich neuen Herausforderungen flexibel anzupassen und neue Gesetzesmaterialien bruchlos zu integrieren. Was jetzt in 40. Auflage vorliegt, ist denn auch ein Werk „aus einem Guss“, mit allen Vorzügen der Voraufgaben und an den Stand 01.09.08 herangeführt, wobei die zum 01.02.09 in Kraft getretenen Änderungen des Bußgeldkatalogs bereits berücksichtigt sind.

Das umfangreiche Vorwort der Bearbeiter macht deutlich, dass gegenüber der Voraufgabe erneut eine rasante Entwicklung des Straßenverkehrsrechts zu konstatieren war und dementsprechend umfassende Neuerungen eingearbeitet werden mussten. Diese reichen vom Alkoholverbot für Fahranfänger über die grundlegenden Änderungen des Versicherungsrechts zum Komplex des „Führerschein-Tourismus“ und der damit zusammenhängenden nationalen wie internationalen Gerichtsentscheidungen. Naturgemäß konnte die anstehende Änderung der Fahrerlaubnisverordnung, mit der die Vorgaben der 3. EG-Führerschein-Richtlinie zur besseren Bekämpfung des Führerschein-Tourismus in deutsches Recht umgesetzt werden soll, keine Berücksichtigung finden.

Es liegt auf der Hand, dass ein so umfangreicher Kommentar mit einer gewissen Geduld befragt werden will und man nicht immer gleich auf Anrieb das Gewünschte findet. Dafür bietet er die Sicherheit des abgewogenen Urteils und der stichhaltigen Begründung. Nicht umsonst berufen sich Gerichte und Verkehrsrechtsanwälte gleichermaßen auf den (früheren) Jagusch/Hentschel. Und dies wird auch mit den von den neuen Bearbeitern zu verantwortenden Auflagen so bleiben.

Sicherlich macht die Anschaffung dieses Kommentars die breit gefächerte Fachliteratur zum Thema Straßenverkehrsrecht nicht überflüssig. Die Erfahrung zeigt aber, dass man als Verkehrsrechtler doch immer wieder auf das grundlegende Werk zurückkommt, die „letzte Instanz“ in Straßenverkehrssachen.

Buchbesprechungen

Versicherung, Recht und Schaden

Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag

Versicherung, Recht und Schaden, Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag, Verlag C.H. Beck, 2009, XX, 443 Seiten, in Leinen 128 EUR, ISBN: 978-3-406-58282-0

Dass man über ein Geburtstagskind - zumal wenn es 75 Jahre alt wird - nur Gutes sagt, versteht sich von selbst. Auch Gutes zu schreiben ist unbedingt geboten, will man doch eine „Festschrift“ auflegen und verschenken. Dass dabei so zahlreiche und gute Fachbeiträge aus den Bereichen allgemeines Versicherungsrecht, Schadensversicherung, Personenversicherung, Versicherungswirtschaft, Recht und Steuern von namhaften Persönlichkeiten dargeboten werden, versteht sich nicht von selbst.

Wenn man jedoch den Lehrer und Gelehrten Johannes Wälder kennt und so qualifiziert beglückwünscht, das ist schon etwas ganz Besonderes.

Ein tolles Geschenk - nicht nur für Johannes Wälder.

Andras Slizyk

Guter Rat zum Schmerzensgeld

Beck-Rechtsberater im dtv-5659, Andreas Slizyk, Guter Rat zum Schmerzensgeld, Verlag C.H. Beck, 3., erweiterte Auflage, 2008, XII, 163 Seiten, kartoniert 9,90 EUR, ISBN: 978-3-406-58260-8

Guter Rat kann so preiswert sein!

Ob im Straßenverkehr oder häuslichen Umfeld, bei ärztlicher Behandlung oder beim Friseur - es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen eine Verletzung einen Schmerzensgeldanspruch zu Folge haben kann. Die rechtlichen Fragen sind einfach aufbereitet und in einer verständlichen Sprache dargestellt. Zahlreiche Beispiele machen die Ausführungen anschaulich. Der Band ist klar aufgebaut und mit einem ausführlichen Sachregister versehen. Auf dem neusten Stand von Rechtsprechung und Gesetzgebung finden sie im Inhalt diese Themen:

Der Anspruch auf Schmerzensgeld,

- wofür es wie viel Schmerzensgeld gibt,
- wie der Anspruch geltend gemacht wird,
- Abfindungserklärung und Schmerzensgeldprozess,
- Zinsen u.v.m.

Andreas Slizyk ist Rechtsanwalt und hat bereits zahlreiche Beiträge und Bücher zum Thema Schmerzensgeld veröffentlicht.

Buchbesprechungen von RA Wolfgang Koch, Erfstadt

Das verkehrsrechtliche Mandat

Bd. 1: Verteidigung in Verkehrsstraß- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Autor: Hans-Jürgen Gebhardt Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2009, 6., überarbeitete Auflage, 944 Seiten, gebunden, 78 EUR, ISBN 978-3-8240-0885-8

Bd. 2: Verkehrszivilrecht

Autoren: Fleischmann/Hillmann/Schneider Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2009, 5., überarbeitete Auflage, 952 Seiten, gebunden, 78 EUR, ISBN 978-3-8240-0886-5

Bestform im Doppelpack!

Die vorliegenden Bände sind eine sichere Bank für alle, wirklich alle Fragen rund um das verkehrsrechtliche Mandat.

allbezogen und ausgerichtet an den typischen Sachverhalten, die für die tägliche Beratungspraxis in der Kanzlei wichtig sind, erscheinen jetzt zwei Neuauflagen aus dem Deutschen Anwaltverlag zum verkehrsrechtlichen Mandat.

Hans-Jürgen Gebhardt, renommierter Verkehrsrechtsexperte, liefert in Band 1 alle für die Verteidigung in Verkehrsstraß- und Ordnungswidrigkeitenverfahren relevanten Informationen, grundlegenden Sachverhalte und Vorgehensweisen. Dazu werden auch die notwendigen Bezüge zu verwandten Rechtsgebieten wie Versicherungs-, Gebühren- und Verwaltungsrecht hergestellt. Tipps, Warnungen vor typischen Fehlerquellen und Vorschläge zum taktischen Vorgehen ergänzen das Werk, in dem auch die jüngsten Entwicklungen höchstrichterlicher Entscheidungen dokumentiert werden.

Band 2, strukturell überarbeitet und grundlegend aktualisiert, bietet den schnellen Zugriff auf alle Fragen rund um das Mandat im Verkehrszivilrecht. Für die umfassende Fallbearbeitung enthält das Buch eine Vielzahl von Beispielen und Praxistipps. Eingearbeitet wurde u.a. die gesamte neuere Rechtsprechung, insbesondere des BGH zur „130%-Regel“ und zur neuen „6-Monats-Frist“ sowie zur Restwert- und Mietwagenproblematik. Neben der Darstellung des Versicherungsrechts unter Berücksichtigung des neuen VVG sowie der neuen ARB 2008 sind Erläuterungen zum neuen RDG einschließlich praktischer Empfehlungen für die Gestaltung einer Zusammenarbeit mit den Werkstätten eingearbeitet. Außerdem gehen die Autoren auch auf die bei Verkehrsunfällen zunehmend bedeutenderen psychischen Schäden ein.

Die Darstellung des Klägers kann daher mit dem auf der Fahrbahnoberfläche vorhandenen Splitterfeld sowie der Endstellung des klägerischen Fahrzeuges und der rekonstruierten relativen Stellung in Übereinstimmung gebracht werden.

Weiterhin wurde überprüft, ob das klägerische Fahrzeug während eines normalen Abbiegevorganges nach rechts die Kollisionsstellung erreichen kann.

Wie die rechnergestützte Simulation, welche mit dem Rechenprogramm PC Crash X.X. durchgeführt wurde, ergeben hat, ist es durchaus möglich, dass der Kläger die Kollisionsstellung durchfährt, wenn er von der A.straße kommend normal nach rechts auf die rechte Fahrspur der W.straße abbiegt.

6. Wiederbeschaffungs- und Restwert des Pkw Ford Fiesta:

Das vom Kläger gelenkte Fahrzeug wies zum Unfallzeitpunkt ein Fahrzeugalter von ca. 13 Jahren auf.

Der Kilometerstand des Fahrzeuges betrug ca. 187.000 km.

Wie den in der Beiakte vorhandenen Lichtbildern zu entnehmen ist, befindet sich auf der Heckklappe des Fahrzeuges eine geringe Eindellung.

Soweit anhand der Lichtbilder beurteilt werden kann, befindet sich das Fahrzeug in einem dem Alter und der Laufleistung entsprechenden normalen Allgemeinzustand.

Das Fahrzeug ist eine fünftürige Limousine und auf den Lichtbildern ist ein Glashubdach zu erkennen.

Da derartige Fahrzeuge nahezu nur noch auf dem privaten Markt zu erhalten sind, wäre eine rückwirkende Wertermittlung durch die Deutsche Automobil Treuhand DAT nicht repräsentativ.

Sachverständigerseits kann der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt auf

ca. € 800,00 bis € 900,00

eingeschränkt werden.

Als realistischer Restwert des Fahrzeuges kann unter Zugrundelegung der Beschädigungen im Bereich der vorderen linken Fahrzeugecke ein Betrag von

ca. € 150 bis € 200,00.

in Ansatz gebracht werden.

7. Zusammenfassung:

7. 1. Die am Unfall beteiligten Fahrzeuge konnten aus eigener Anschauung im unfallbeschädigten Zustand nicht besichtigt werden.

Die Beschädigungen des klägerischen Fahrzeuges wurden den in der Beiakte vorhandenen Lichtbildern und die an dem vom Beklagten zu 1) gelenkten Fahrzeug vorliegenden Beschädigungen wurden dem Schadensgutachten, welches durch einen Mitarbeiter unseres Büros angefertigt wurde, entnommen.

7. 2. Die Erstberührung erfolgte zwischen dem linksseitigen Bereich der vorderen Fahrzeugpartie des klägerischen Fahrzeuges und der Mitte der Beifahrertür des Beklagtenfahrzeuges.

Der Winkel, den die Fahrzeuglängsachsen zum Zeitpunkt der Erstberührung miteinander bildeten, betrug ca. 70 °.

7. 3. Der Kollisionspunkt zwischen den am Unfall beteiligten Fahrzeugen befand sich ca. 2 m vom rechten Fahrbahnrand der W.straße, in Fahrtrichtung des vom Beklagten zu 1) gelenkten Fahrzeuges gesehen, entfernt.

Damit befand sich das vom Beklagten zu 1) gelenkte Fahrzeug noch im Vorgang des Fahrspurwechsels.

7. 4. Die klägerische Darstellung von dem hier vorliegenden Unfallgeschehen, wonach der Beklagte zu 1) unmittelbar vor bzw. im Bereich der Einmündung der A.straße den Fahrstreifenwechsel vornahm, kann mit dem auf der Fahrbahnoberfläche befindlichen Spurenbild und der Endstellung des klägerischen Fahrzeuges in Übereinstimmung gebracht werden.

7. 5. Die Darstellung der Beklagten, wonach der Beklagte zu 1) zum Zeitpunkt der Kollision bereits vollkommen auf die rechte Fahrspur der W.straße übergewechselt war, ist mit der rekonstruierten relativen Stellung der Fahrzeuge bei Erstberührung und der Lage des Splitterfeldes auf der Fahrbahnoberfläche der W.straße nicht vereinbar.

7. 6. Der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des hier vorliegenden Unfallgeschehens im Juli 2004 kann mit ca. € 800,00 bis € 900,00 in Ansatz gebracht werden.

Der Restwert des Fahrzeuges beläuft sich auf ca. € 150,00 bis € 200,00.

Vereidigter Sachverständiger



Bernhard Töpper und Andreas Slizyk

Foto: K. Bauer

Ob im Straßenverkehr oder im häuslichen Umfeld, bei ärztlicher Behandlung oder beim Friseur – es gibt eine Vielzahl von Fällen, die einen Schmerzensgeldanspruch nach sich ziehen. Der Rechtsberater informiert umfassend mit zahlreichen Beispielen über die Rechtslage. Typische Originalfälle (z.B. Skiunfall) aus der ZDF-Serie »Wie würden Sie entscheiden?« runden den Band ab.

Die Autoren:

Andreas Slizyk ist Rechtsanwalt. Er ist bereits durch weitere Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Schmerzensgeldes hervorgetreten.

Bernhard Töpper, Jurist und Journalist, leitet die Redaktion Recht und Justiz des ZDF. Bekannt ist er vor allem als Moderator der ZDF-Rechtsserie »Wie würden Sie entscheiden?« und der Gerichtsserie »Recht brisant«.

Originalausgabe



ISBN 3-423-05659-2 DM 15.90



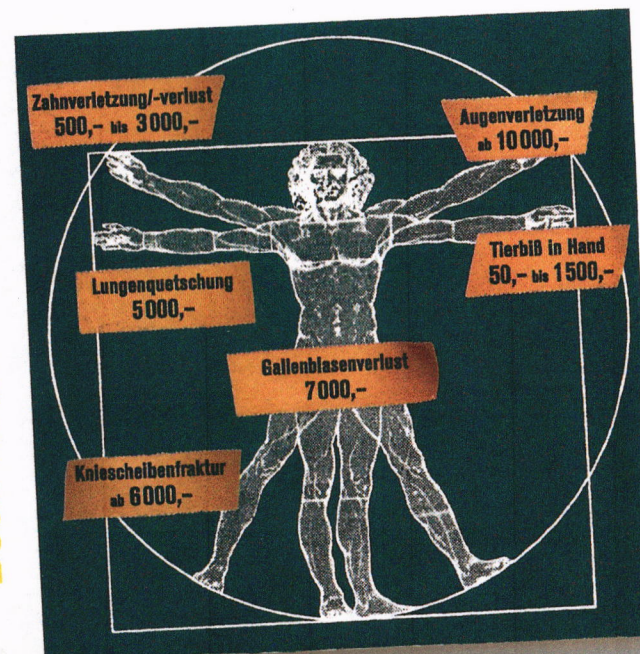
9 783423 056595 8S 116,--

Guter Rat zum Schmerzensgeld

Von Andreas Slizyk
und Bernhard Töpper

Begleitbuch
zur ZDF-Rechtsserie
»Wie würden
Sie entscheiden?«

Beck-Rechtsberater im dtv





Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts

ZDF - Postfach 40 40 - 55100 Mainz

Herrn
Rechtsanwalt Andreas Slizyk

Kiefernweg 12
91186 Büchenbach

Chefredaktion
HR Gesellschafts- und
Bildungspolitik
Red. Recht und Justiz

ZDF-Straße 1
Postfach 40 40
55100 Mainz
Telefon 0 61 31 / 70 - 1
Telex 4 187 930 zdf d
Telefax 0 61 31 / 70 62 35

Ihre Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefon Durchwahl

Datum

tö-kb

70

3220/3221

12.12.1996

Lieber Herr Slizyk,

auf diesem Wege möchte ich Ihnen noch einmal sehr herzlich für Ihre Mitwirkung bei unserer Sendung „Wie würden Sie entscheiden?“ danken.

Ich bin überzeugt, daß wir bei der Ausstrahlung unseres Arzthaftungsfalles - voraussichtlich nun am 9. April 1997 - auf großes Interesse bei unserem Publikum stoßen werden, denn mit diesem Rechtsgebiet kann ja nun jeder einmal in Berührung kommen.

Ich finde, Sie haben Ihre Sache ausgezeichnet gemacht und hoffe, daß auch unser gemeinsames Buch eine gute Resonanz findet. Als kleines Dankeschön für Ihre Mitwirkung möchte ich Ihnen die anliegenden Fotos überreichen in der Hoffnung, daß auch Sie die Stunden im Fernsehstudio München in angenehmer Erinnerung behalten.

Für die bevorstehenden Festtage wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Bernhard Töpper

Anlagen

Zuschriften bitte an den
ZDF-Fachbereich richten,
nicht an Einzelpersonen

Die schnelle Hilfe bei allen Fragen rund um's **SCHMERZENSGELD**

Slizyk, Beck'sche Schmerzensgeld- Tabelle

Von Kopf bis Fuß.
Basisdaten von mehr als
2200 Schmerzensgeld-
Entscheidungen mit
systematischer
Kommentierung des
§ 847 BGB.
Von Andreas Slizyk,
Rechtsanwalt.

3., erweiterte Auflage.
1997.
XVIII, 612 Seiten.
Kartonierte DM 54,-
ISBN 3-406-42178-4

HWS-Syndrom
293 Entscheidungen

**Tierbiß-
verletzungen**
41 Entscheidungen

**Oberschenkel-
frakturen**
78 Entscheidungen

Andreas Slizyk

**Beck'sche
Schmerzensgeld-
Tabelle**

Von Kopf bis Fuß
3. Auflage

Verlag C.H.Beck

DER »SLIZYK« HILFT!

Die Tabelle enthält mittlerweile **2 200 Entscheidungen** zum Thema Schmerzensgeld. Optimalen Praxisnutzen gewährleistet das **einzigartige Gliederungskonzept**. So beginnt das Werk mit dem Kapitel »Kopf und Sinnesorgane« und endet mit Ausführungen zu den »Sprunggelenken und Füßen«. Innerhalb der einzelnen Verletzung erfolgt dann eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Dies ermöglicht eine **schnelle Orientierung**. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt sowie Minderung der Erwerbsfähigkeit. Damit erhält der Benutzer die **wichtigsten Informationen auf einen Blick**.

DER AUFBAU

Das Werk gliedert sich in **5 Teile**:

- **Eine leicht verständliche Einleitung** erläutert die Grundzüge.
- Das Kernstück des Werks bildet die systematische Darstellung der Schmerzensgeldentscheidungen **»von Kopf bis Fuß«**.
- Das Kapitel **»Alltägliches«** befaßt sich mit häufig vorkommenden und einfacheren Verletzungen, wie z.B. Blutergüssen, Platz- und Schürfwunden sowie HWS-Schleudertraumen.
- Das Kapitel **»Besonderes«** beleuchtet besondere Verletzungsursachen, (Tierbiß, vorsätzliche Körperverletzung), Verletzungsarten (Aids) sowie Verletzungsfolgen (Epilepsie, Entstellung).
- Die Erläuterung der **»Medizinischen Begriffe«** bietet weitere Arbeits-erleichterung

DIE 3. AUFLAGE

umfaßt jetzt **450 neue Urteile** zum Schmerzensgeld. Die **Einleitung** wurde erheblich erweitert und um **eine systematische Kommentierung des § 847 BGB** ergänzt. Ebenfalls neu ist ein **spezielles Register**, das die Numerierung der Schmerzensgeld-Datenbank »IMM-DAT« den jeweiligen Seitenzahlen dieses Buches gegenüberstellt. Das Werk ist daher die ideale Ergänzung zur »IMM-DAT«.

VON DEM WERK PROFITIEREN TÄGLICH

Richter, Rechts- und Syndikusanwälte, Versicherungsunternehmen, Gutachter sowie Betroffene.